

# Kirchlicher Dienst

# Inhalt

## Kommissionsbericht

1 Einleitung . . . . .	1
2 Verantwortung aller in der Kirche . . . . .	3
3 Dienste und Ämter in der Kirche . . . . .	6
4 Die geistlichen Gemeinschaften . . . . .	16

## Entscheidungen und Empfehlungen

5 Verantwortung aller in der Kirche . . . . .	23
5.1 Verwirklichung der Verantwortung aller . . . . .	23
5.2 Verantwortung aller und Verantwortung der Amtsträger . . . . .	23
5.3 Strukturen der gemeinsamen Verantwortung . . . . .	24
6 Dienste und Ämter in der Kirche . . . . .	26
6.1 Die verschiedenen Funktionen des kirchlichen Dienstes . . . . .	26
6.2 Die Funktionen des kirchlichen Dienstes im Einzelnen . . . . .	28
6.3 Ausbildung und Fortbildung . . . . .	30
6.4 Spiritualität und Lebensform . . . . .	31
6.5 Berufung in das kirchliche Amt . . . . .	32
6.6 Nachwuchsförderung . . . . .	35
6.7 Der selbständige Diakonat . . . . .	35
7 Die geistlichen Gemeinschaften . . . . .	36
7.1 Das Grundanliegen der geistlichen Gemeinschaften Die Verantwortung der Kirche für die geistlichen Gemeinschaften . . . . .	36
7.2 Die Selbstverwirklichung der geistlichen Gemeinschaften . . . . .	37
7.3 Der Weg in die geistlichen Gemeinschaften und die Entfaltung der Gemeinschaften und des einzelnen in der Gemeinschaft . . . . .	39
7.4 Der Dienst der geistlichen Gemeinschaften in der konkreten Kirche und Gesellschaft . . . . .	40

**III.**

## **Kirchlicher Dienst**

# Kommissionsbericht

(von der Synode zur Kenntnis genommen und zur Veröffentlichung freigegeben)

## 1 Einleitung

### 1.1 Planung in der Kirche

Die Interdiözesane Sachkommission 3 der Synode 72 hatte den Auftrag, eine Vorlage über «Planung der Seelsorge in der Schweiz» auszuarbeiten. Im Verlaufe der Synodenarbeit zeigte sich, dass beinahe in allen Sachvorlagen pastorale Zielsetzungen formuliert und konkrete Anregungen für die Planung der Seelsorge gemacht wurden. Wenn diese in ein Gesamtkonzept der Seelsorge hätten eingearbeitet und Prioritäten für die Planung hätten gesetzt werden sollen, so wäre die Kommission gezwungen gewesen, das endgültige Resultat aller Vorlagen abzuwarten. Sie beschränkte sich daher auf drei Teilbereiche der Seelsorge, die für die heutige Situation der Kirche von besonderer Bedeutung sind, nämlich auf die Themen «Verantwortung aller in der Kirche», «das kirchliche Amt» und «die geistlichen Gemeinschaften».

Diese drei Themen beziehen sich vor allem auf die personellen Aspekte der Kirchengemeinschaft, nämlich auf die Verantwortung, die aus der Berufung aller und ihrer je eigenen Aufgabe erwächst, auf die kirchlichen Dienste im besonderen sowie auf den Dienst der geistlichen Gemeinschaften.

Gott ruft jederzeit Menschen und beschenkt sie mit seiner Gnade. Ruf und Gnade Gottes fordern Antwort und Mitwirken der Menschen heraus. Auch die Impulse der Synodenarbeit werden nur dann zum Wohl der Kirche in der Schweiz wirksam, wenn sie von den Menschen unter Mitwirken der Gnade Gottes in die Tat umgesetzt werden. Daher ist es notwendig, unsere Strukturen und Handlungsweisen nach den Zielsetzungen auszurichten, die wir aus der Gegenüberstellung der Erfordernisse unserer Zeit mit den Forderungen des Evangeliums erkannt haben. Dementsprechend sind notwendige Veränderungen auf die Zukunft hin wahrzunehmen, zu planen und zu realisieren. Die Zweckmässigkeit der getroffenen Massnahmen muss überprüft und je nach Notwendigkeit wiederum neu den Bedürfnissen angepasst werden.

### 1.2 Zielvorgabe als Voraussetzung für die Planung

Jede Planung setzt voraus, dass klare Ziele vorgegeben sind. Auch in der kirchlichen Gemeinschaft ist die Besinnung auf das Ziel Grundvoraussetzung für jede Planung und Festlegung der Massnahmen.

Für eine zeitgemässe Gestaltung der Verantwortlichkeiten in der Kirche, der kirchlichen Dienste und der geistlichen Gemeinschaften sind die Ziele im Synoden-Dokument 4 «Kirche heute» umschrieben. Wir finden darin den Grundgedanken, dass wir alle Kirche sind und darum Verantwortung für Kirche und Welt tragen. Es wird auch klar gesagt, dass die Amtsträger zum Wohl aller Gläubigen besondere Aufgaben und Dienste in der Kirche zu erfüllen haben.

Weitere Zielsetzungen für die Planung sind aber auch in allen andern Synodenvorlagen für verschiedene Aufgabenbereiche der Kirche formuliert.

### **1.3 Planungsorgane und deren Tätigkeiten**

Für die Planung der Massnahmen, die sich aus den Zielen der Synode ergeben, wäre es am sinnvollsten, die bereits bestehenden Planungsgremien auf den verschiedenen Ebenen der Schweiz zu beauftragen. Es sind dies

— auf schweizerischer Ebene:

Das Schweizerische Pastoralsoziologische Institut  
Die Pastoralplanungskommission der Schweizer Bischofskonferenz

— auf diözesaner Ebene:

Die diözesane Pastoralstelle  
Die diözesane Pastoralplanungskommission

— auf der Ebene von Kanton, Dekanat, Pfarrei:

Verschiedenartige Planungs- und Projektgruppen.

Entsprechend wirken auf allen Ebenen die kirchlichen Räte in der Planung mit.

Diese Organe haben die Aufgabe

- die von der Synode 72 aufgestellten Postulate zu übernehmen und notwendige Massnahmen für deren Verwirklichung zu planen;
- in die Wege geleitete Massnahmen zu überprüfen und den jeweiligen Erfordernissen anzupassen;
- zukünftige Entwicklungen systematisch zu erfassen und deren Auswirkungen durchzudenken;
- der kirchlichen Leitung Vorschläge zur Lösung von Zukunftsaufgaben zu unterbreiten.

### **1.4 Verwirklichung**

Die Verwirklichung dieser Planung geschieht auf allen Ebenen: Pfarrei, Dekanat, Diözese und Gesamtkirche. Dafür tragen alle Verantwortung, im besonderen jedoch die Amtsträger aufgrund ihres Leitungsauftrages.

Die Planungsorgane haben die Aufgabe, die Verwirklichung der Postulate und deren Auswirkungen laufend wahrzunehmen, zu überprüfen und der Kirchenleitung jeweils wieder zu neuer Reflexion vorzulegen. Dieser Kreis-

lauf von Zielvorgabe, Planen, Verwirklichen, Überprüfen garantiert eine ständige Anpassung an die Bedürfnisse der Zeit und eine Neuorientierung an der pastoralen Zielsetzung.

So kann die Kirche eine lebendige Gemeinschaft bleiben, die auf dem Weg ist auf das Kommen Christi hin.

## **2 Verantwortung aller in der Kirche**

### **2.1 Begründung der Verantwortung aller**

2.1.1 Die Kirche ist die Gemeinschaft aller Menschen, die auf den Namen Jesu getauft sind und die aus dem Glauben an ihn leben. Sie ist sowohl Gottes Werk, von ihm gerufen und aus seinem Geist lebendig, als auch eine Gemeinschaft von Menschen, die frei auf Gottes Anruf antworten, sich im Glauben engagieren und so zu einer Lebensgemeinschaft im Herrn und in der Sendung des Herrn werden. Über die Kirche spricht die Synode vor allem im Synoden-Dokument 4 «Kirche heute».

2.1.2 Alle Getauften und Gefirmten, alle Glaubenden haben auf den Ruf, der von Gott an sie ergangen ist, Antwort zu geben. Sie sind Gott gegenüber verantwortlich. Sie nehmen ihre Verantwortung wahr durch ihr christliches Tun in ihrem persönlichen Lebensbereich.

Als von Gott Gerufene sind die Christen Glieder am einen Leib Christi. Darum sind alle Kirchenglieder gemeinsam für die Kirche und deren Sendung verantwortlich. Auch empfangen alle Christen von Gott verschiedene Gaben, die in den Dienst der kirchlichen Gemeinschaft gestellt werden sollen. Weil alle entsprechend dem Mass ihres Glaubens und ihrer besonderen Gaben für die Kirche verantwortlich sind, haben sie entsprechende Rechte zur Mitsprache, zur Initiative und zur Teilnahme an Entscheidungsprozessen in der Kirche.

2.1.3 Die Mitsprache und Mitarbeit vieler einzelner und von Gruppen fördern die Vitalität und Dynamik der Kirche. Die Fragen, Probleme und Anliegen unserer Zeit werden durch deren Mitüberlegen und Mitwirken den Amtsträgern und der Kirchengemeinschaft in ihrer Vielfalt deutlicher, klarer und in einer vielseitigeren und lebensnäheren Sicht bewusst. Kirche verwirklicht sich durch dieses aktive Engagement als eine lebendige Gemeinschaft.

2.1.4 Das Ernstnehmen der Verantwortung aller verlangt bei den Beteiligten ein Offensein füreinander, für das Leben der Kirche und für den Anruf Christi. Man muss aufeinander hören, miteinander sprechen, voneinander lernen, auch wenn Fragen und Probleme von Christen vorgetragen werden, die der Kirche fernstehen. Dabei sind die verschiedenartigen Ansichten und Anliegen immer auf das Wohl des Ganzen auszurichten.

## **2.2 Verantwortung aller und Verantwortung der Amtsträger**

2.2.1 Die Einzelnen und die Gemeinschaften, Gemeinden und Ortskirchen sowie die Gesamtkirche brauchen eine Vielfalt von Tätigkeiten und Diensten, um sich zu entfalten, den Zusammenhalt aller zu stärken und ihre Sendung zu verwirklichen. Gott wirkt durch alle diese Dienste für das Wohl aller.

2.2.2 Eine besondere Verantwortung tragen jene, die durch Weihe oder Sendung beauftragt sind. Ihnen sind von Gott für die Kirche eigene Verpflichtungen und Vollmachten übertragen. Sie sollen die Treue zum Wort Gottes in der Verkündigung verbürgen, die Gemeinden in Einheit mit der Gesamtkirche leiten und die verschiedenen Dienste und Gaben auf das Wohl des Ganzen hinordnen. Die Tatsache, dass einige Kirchenglieder diese besonderen Aufgaben haben, vermindert die Verantwortung der übrigen nicht. Die Amtsträger nehmen also ihre Verantwortung dann am besten wahr, wenn sie allen ermöglichen, ihre je eigene Verantwortung zu leben.

2.2.3 Die Verantwortung aller kann sich nicht auf die Mitarbeit in der Kirche beschränken. Die Kirchenglieder sollen auch durch Mitsprache an den Entscheidungsprozessen in der Kirche beteiligt sein. Darum dürfen die Amtsträger keine einsamen Entscheide in wichtigen Fragen des kirchlichen Lebens fällen. Durch offene Aussprache und Beratung mit den Kirchengliedern über Sein und Sendung der Kirche in unserer Zeit können die verschiedenen Gesichtspunkte, Auffassungen und Wünsche besser zur Geltung gebracht und gegeneinander abgewogen werden. Dadurch kommt auch am ehesten ein situations- und sachgerechter Entscheid zustande. Es ist falsch, wenn sich die Kirchenglieder wie Konsumenten verhalten, als ob sie nur passive Empfänger von Weisungen der Amtsträger wären. Das gemeinsame Vorbereiten und Erarbeiten der Entscheidungen schliesst nicht aus, dass die zu treffenden Entscheidungen jenen überlassen bleiben, denen Christus das Leitungsamt in der Kirche übertragen hat.

2.2.4 Das Zusammenwirken von Amtsträgern und übrigen Kirchengliedern bei Beratung, Entscheidungsfindung und Verwirklichung von Entschlüssen muss gelernt werden. Gemeinsame Verantwortung setzt gegenseitige Anerkennung und Achtung vor der je eigenen Aufgabe voraus. Aufeinander hören, sachlich und offen argumentieren, voneinander lernen, alle Meinungen an der Botschaft Christi prüfen und sich am Wohl der ganzen Kirche orientieren, dies sind Wege zu einer gemeinsamen Entscheidungsfindung im christlichen Geist. Prestigedenken und Machtstreben haben deshalb hier keinen Platz. Soweit als nötig sind Zuständigkeiten und Kompetenzen in Richtlinien zu umschreiben.

## **2.3 Strukturen der gemeinsamen Verantwortung**

2.3.1 Damit die Solidarität, das gegenseitige Sich-in-Frage-Stellen, der Austausch von Erfahrungen und die Mitsprache aller verwirklicht werden können, sind klare Strukturen und entsprechende Institutionen auf den ver-

schiedenen kirchlichen Führungsebenen (Pfarrei, Dekanat, Region, Bistum, Land) notwendig. Diese Institutionen erleichtern es, gemeinsam über das Evangelium und die konkrete Sendung der Kirche nachzudeken, gemeinsam Beschlüsse zu fassen und in die Praxis umzusetzen. Damit sie als dynamisches Element in der Kirche wirken können, müssen Daseinsberechtigung, Zweckmässigkeit und Statuten solcher Institutionen immer wieder überprüft werden.

2.3.2 In einem so vielfältig gestalteten Land wie der Schweiz erscheint die Schaffung eines entsprechenden Organs der Zusammenarbeit, Koordination und Beratung, das auf nationaler Ebene der Schweizer Bischofskonferenz zur Verfügung stände, als besonders dringend. Die zwar oft recht schwierige, aber für die Kirche unseres Landes wertvolle Erfahrung der gesamtschweizerischen Synodenarbeit zeigte die Bedeutung eines gesamtschweizerischen Pastoralrates im Dienste der Einheit. Vielleicht kann die Kirche unseres Landes aufgrund ihrer Vielfalt auch für die Gesamtkirche in dieser Hinsicht wertvolle Impulse vermitteln.

2.3.3 Damit in den Räten auf allen Ebenen (Pfarreiräte, kantonale und diözesane Seelsorgeräte usw.) die verschiedenen Ansichten, Anliegen und Impulse der Einzelnen, Gruppen und Gemeinschaften zur Geltung kommen können, ist bei deren Wahl auf eine vielseitige Zusammensetzung zu achten. Es dürfen dabei nicht vergessen werden: die ausländischen Mitchristen, die junge und die alte Generation sowie kritisch eingestellte Christen. Es wird zwar nie möglich sein, dass das Gottesvolk in seiner Vielfalt in den Räten getreu vertreten ist. Diese Vertretung ist auch nicht der bedeutsamste Faktor für ein wirksames Ausüben der Verantwortung aller in den Räten. Wichtiger ist, dass die beteiligten Personen offen sind für den Geist Gottes und sich einsetzen für das Heil der Menschen.

2.3.4 Einige Kirchenglieder stehen den geschaffenen Räten skeptisch gegenüber. Sie sprechen ihnen die Zuständigkeit für eine kompetente Mitsprache in kirchlichen Fragen ab und distanzieren sich von ihren Beschlüssen. Andere fühlen sich durch ihr Bestehen davon dispensiert, durch freie und kritische Meinungsäusserungen oder durch persönliches Engagement einen Beitrag zur Gestaltung des kirchlichen Lebens zu leisten. Demgegenüber ist festzuhalten, dass die Räte nicht den Alleinanspruch auf Vertretung der Ansichten und Meinungen aller Kirchenglieder erheben können. Der Geist des Herrn wirkt nicht allein in den Amtsträgern und den Räten. Jeder ist von Christus berufen und trägt daher Verantwortung für die Kirche.

2.3.5 Es ist sinnvoll, dass die Räte bei der Bestellung der Amtsträger mitwirken. Auf pfarreilicher Ebene existieren in der Schweiz alte Volksrechte, unter die auch das Pfarrwahlrecht einzureihen ist. Es ist zu begrüßen, wenn bei der Wahl auch anderer Amtsträger, die eine Leitungsfunktion auszuüben haben (z. B. Dekan, Bischof usw.), die Kirchenglieder mitwirken können. Eine Beteiligung am Wahlgesehen erfordert, dass die Mitwirken-



den die Kandidaten und die Anforderungen, die das Amt stellt, genügend kennen. Dies trifft für die Mitglieder der Räte am ehesten zu. Deshalb ist ihre Konsultation vor der Wahl oder ihre Beteiligung am Wahlgesehehen echter Ausdruck der Verantwortung aller in der Kirche.

### **3 Dienste und Ämter in der Kirche**

#### **3.1 Grundsätzliche Überlegungen**

3.1.1 Um ihre Sendung zu erfüllen und sich selbst zu verwirklichen, hat die Kirche von Christus Funktionen, Aufgaben und Dienste erhalten und auch sich selbst gegeben. Sie strukturieren die Kirche, öffnen sie zu den Menschen hin und einen sie in der Gemeinschaft des Herrn: Wir nennen sie hier allgemein kirchliche Dienste.

Wenn diese kirchlichen Dienste aufgrund von Weihe (Ordination) und Sendung (Missio) ausgeübt werden, sprechen wir im folgenden von kirchlichem Amt oder von kirchlichen Ämtern. <sup>1)</sup>

Jede Tätigkeit in der Kirche muss sich in einer zweifachen Treue entfalten:

- in der Treue zu Christus, der gekommen ist und wieder kommen wird;
- in der Treue zu den Menschen in ihrer Lebenswirklichkeit und ihrer Geschichte.

Die kirchlichen Dienste sichern der Kirche organische Lebenskraft. Sie ersetzen allerdings die Verantwortung aller nicht. Sie haben vielmehr allen zu ermöglichen, Kirche zu erfahren und zu leben.

3.1.2 Während ihrer ganzen Geschichte hat die Kirche versucht, auf die Bedürfnisse der Gemeinden und der Menschen in und ausserhalb ihrer Gemeinschaft mit den verschiedenen Formen kirchlicher Dienste zu antworten. So wurde die Kirche dazu geführt, wie zur Zeit der Apostel die Gaben und Charismen <sup>2)</sup> des Geistes anzuerkennen.

3.1.3 Allerdings wurden viele Aufgaben lange Zeit fast ausschliesslich von geweihten Amtsträgern wahrgenommen. Dies hat ohne Zweifel viele Gläubige in ihrer Spontaneität und Kreativität eingeschränkt. Vor allem verzögerte diese Entwicklung die Übernahme der gemeinsamen Verantwortung

<sup>1)</sup> Es ist allerdings zu beachten, dass die Begriffe Dienst und Amt nicht überall in diesem Sinn gebraucht werden.

<sup>2)</sup> Charismen sind Gaben und Begabungen des Glaubens an Jesus Christus, in denen das Wirken des Geistes in der Kirche sichtbar wird (Mk 16, 17–18; 1 Kor 12–14).

für das kirchliche Leben. Heute werden mit oder ohne Wissen der verantwortlichen Kirchenleitung neue pastorale Versuche gemacht, welche von einer neuen Sicht der seelsorgerlichen Situation zeugen. Sie fordern von den Verantwortlichen eine Antwort auf neu entdeckte Bedürfnisse.

3.1.4 So stellen sich im Rahmen einer Neuorientierung Aufgaben, die von den Amtsträgern und dem gesamten Volk Gottes eine eigentliche Umkehr verlangen.

Wir sind aufgerufen, gemeinsam zu suchen, wie wir Kirche in unserem Lande leben können, so dass alle — nicht nur die Schweizer, sondern auch die Ausländer, nicht nur die in einer Pfarrei beheimateten Gläubigen, sondern auch jene, die keinen festen Wohnort haben, — Kirche erfahren können. Darin besteht der Einsatz einer Seelsorge, die der Realität des Lebens und seinen Bedingungen entsprechen will; Jesus hat die Menschen genommen, wie sie sind und sie aufgesucht, wo sie sind!

3.1.5 Darum ist es unbedingt nötig, dass die Kirche ihre Dienste vielfältiger gestaltet, sie überprüft, anpasst, koordiniert, damit sie die Menschen erreicht, zu deren Dienst sie von Christus gesandt ist.

Die Kirche als ganze ist berufen zum Dienst. Durch Taufe und Firmung tritt der Mensch in diesen Dienst ein. Alle Gläubigen, Mann und Frau, Ledige und Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene, in welcher Lebenssituation auch immer jemand sei, können darum mit einer gelegentlichen teilzeitlichen oder vollamtlichen Aufgabe betraut werden, sei es in einem bestimmten Bereich oder an einem bestimmten Ort, sei es um den Bedürfnissen einer bestimmten Schicht, einer Gruppe oder einer Gemeinschaft zu entsprechen. Der Aufruf Gottes zu einem solchen Dienst kann sich auf verschiedene Art kundtun: durch das Bewusstwerden der Nöte der Menschen, durch eine Gemeinde oder durch Amtsträger. Der Geist weht, wo er will: Er verleiht Gaben und Charismen immer auf das Wohl der Gemeinschaft hin und im Dienst ihrer Sendung.

## **3.2 Die verschiedenen Funktionen des kirchlichen Dienstes**

3.2.1 Ihrem Auftrag in der heutigen Zeit wird die Kirche nur gerecht, wenn sie die Menschen in ihrem Leben erreicht. Sie sammelt die Menschen zur Einheit und Gemeinschaft in Christus, gibt ihrem Leben durch das Wort Gottes Sinn und steht ihnen durch den brüderlichen Dienst bei.

3.2.2 Damit ist eine erste Gliederung der Funktionen des kirchlichen Dienstes genannt. Er ist

- Dienst an Wort und Sakrament,
- Dienst der Diakonie,
- Dienst der Einheit.

3.2.3 Diese Dienste entfalten sich in organischer Verbundenheit und Einheit. So ermöglichen sie den Gläubigen, ihre Verantwortung als Glieder des gleichen Leibes und als Träger des gemeinsamen Auftrages auszuüben.

3.2.4 Die Ausübung dieser verschiedenen Dienste hat der Kirche ort- und zeitgemässe Strukturen und Formen gegeben. Diese Tatsache lässt uns unterscheiden zwischen dem dynamischen Wesen des kirchlichen Dienstes und den Formen, die er im Laufe der Geschichte angenommen hat.

Es kann also Formen geben, welche die Kirche daran hindern, ihren Auftrag heute zu erfüllen. Sie verlieren ihre Berechtigung; andere Formen sind den neuen Verhältnissen anzupassen, wieder andere sind auf die Zukunft hin neu zu schaffen. So ist die Kirche unserer Zeit apostolische Kirche, auch wenn sie nicht mehr Kirche aus der Zeit der Apostel ist.

### **3.3 Die Funktionen des kirchlichen Dienstes im einzelnen**

#### **3.3.1 *Dienst an Wort und Sakrament***<sup>1)</sup>

Die öffentliche Verkündigung der Frohen Botschaft durch das gesprochene und geschriebene Wort bedarf der kirchlichen Beauftragung. Die Beauftragung geschieht heute einerseits durch die Weihe (*ordinatio*) für Bischof, Priester, Diakone, andererseits durch die Sendung (*missio*) für Laienseelsorger, Katecheten und für andere Fachleute im Dienste der Verkündigung. Auch ausserhalb dieser amtlichen Beauftragung können Christen zur öffentlichen Verkündigung aufgefordert sein, um durch ihr geistgewirktes Wort oder ihr Wissen Zeugnis zu geben.

Die besondere Verantwortung für den öffentlichen Gottesdienst und die Sakramente ist dem Bischof, Priester und Diakon durch die Weihe übertragen. In diesem Bereich sind aber auch die andern Glieder der Gemeinschaft zur Übernahme ihrer Verantwortung berufen und befähigt, z. B. zur Mitgestaltung des Gottesdienstes.

Eine grosse Zahl von vielfältigen Tätigkeiten, die beruflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden, stehen in Beziehung zum Dienst an Wort und Sakrament: Lehrer und Forscher in Theologie und verwandten Wissenschaften, Redaktoren, Journalisten, Schriftsteller, Jugendleiter, Sakristane, Organisten, Dirigenten, Sänger, Ministranten und viele andere. Diese Dienste bedürfen sorgfältiger Vorbereitung und Begleitung.

#### **3.3.2 *Dienst der Diakonie***

Durch eine Lebenshaltung der entschlossenen, liebenden Hinwendung des einzelnen zum Mitmenschen und durch das offenkundige Dasein der Kirche für alle wird die Echtheit der Frohen Botschaft, die wir Christen verkünden, erfahrbar.

<sup>1)</sup> Siehe auch das Synoden-Dokument 2 «Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde».

Der diakonale Dienst ist vielfältig. Er reicht von den verschiedensten Formen der Entwicklungszusammenarbeit, der Bildungs- und Sozialarbeit, der Caritas in Not und Krankheit bis hin zur Tätigkeit in Planung, Sekretariat usw. Dieser Dienst ist oft verbunden mit dem Dienst an Wort und Sakrament. Heute sind Bestrebungen im Gang, dem Dienst der Diakonie durch die Wiedereinführung des selbständigen Weihe-Diakonats grössere Bedeutung zu geben.

### 3.3.3 *Dienst der Einheit*

Im Leitungsamt erkennt die Kirche den charismatischen Dienst an ihrer Einheit. Zu diesem Amt sind berufen: der Gemeindeleiter, der Dekan, der Bischof, der Papst. Sie erfüllen ihre Aufgaben dann, wenn jeder Christ und jede Gemeinde — wie fern sie auch stehen mögen — erleben können, dass sie verständnisvoll angenommen, in die Gemeinschaft mit der umfassenden Kirche geleitet und in der Einheit mit Christus geborgen sind.

#### Leitung in der Gemeinde

- Kirche verwirklicht sich zunächst dort, wo Menschen ihren Glauben an Christus und an die Frohe Botschaft in Gemeinschaft leben. Sie erwarten, dass der Lebenskreis, in dem sie dahelmsind, auch der Ort ist, wo sie ihre Kirche in ihren wesentlichen Lebensäusserungen erfahren können. Das kann — vor allem in der Schweiz, wo die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinde noch stark im Bewusstsein ist — die Ortspfarrei sein. Oft sind aber gemeinsame Sprache und Kultur, Beruf oder Lebenssituation der Raum, in dem Kirche erlebt wird (personale oder kategoriale Pfarrei).  
Neue Formen christlicher und kirchlicher Gruppen und Gemeinschaften können Sauerteig zur Erneuerung der Kirche werden.  
Solche Gruppen lassen sich nicht einfach in bestehende kirchliche Strukturen einordnen.
- Vielfältige Dienste werden in jeder Gemeinde von einzelnen, von Gruppen, Vereinen, vom Pfarreirat und von der Kirchenpflege geleistet. Aufgabe des Leitungsamtes ist es, diese Dienste auf die Gemeinschaft hinzuordnen und zu koordinieren. Es stellt auch die Verbindung zu anderen Gemeinden her und vermittelt Einheit und Solidarität. In der Gemeinde wird das Leitungsamt in der Regel vom Pfarrer zusammen mit dem Seelsorgeteam wahrgenommen.
- Trotz der heutigen Schwierigkeiten, für alle Gemeinden einen Pfarrer zu finden, muss daran festgehalten werden, dass jede Gemeinde grundsätzlich Anspruch auf den umfassenden Dienst des Leitungsamtes in der Verkündigung, Diakonie und Liturgie hat. Das bedeutet, dass rein organisatorische Lösungen wie die Zusammenlegung von Pfarreien oder Ersatzlösungen, der Einsatz von nicht geweihten Gemeindeleitern usw. dem eigentlichen Auftrag des Leitungsamtes nicht entsprechen. Wo also kein Amtsträger vorhanden ist, stellt sich die Frage, was die kirchliche

Leitung, die Gemeinde und der einzelne Christ in ihrer je eigenen Verantwortung zu unternehmen haben, damit der Sendungsauftrag Jesu dennoch sinngemäss erfüllt wird.

#### Leitung in Dekanat und Region

- Dekanat und Region sind Seelsorgeeinheiten mit entsprechender Eigenverantwortung. Sie dienen den Pfarreien, haben aber auch ihre eigenen Aufgaben. Sie tragen den erweiterten Lebensräumen Rechnung. Darum ist unser Bistum in überschaubare Dekanate und Regionen gegliedert. Für deren Leitung ist der Dekan, bzw. der Regionaldekan mit seinen Mitarbeitern und Beratern verantwortlich. Sie bemühen sich einerseits um Gemeinschaft unter den Gemeinden, anderseits zwischen den Gemeinden und der Diözese.

#### Leitung in der Diözese

- Zum spezifischen Dienst der Leitung in der Diözese ist der Bischof berufen. Er sorgt für die Einheit der Gemeinden und der Amtsträger und koordiniert deren Dienste. Mit seinen Mitarbeitern und seinen Räten ist er dafür verantwortlich, dass alle Dienste geleistet werden, die notwendig sind, damit die Frohe Botschaft verkündet wird und jeder die Kirche erfahren kann. Er trägt deshalb auch Verantwortung für eine zeitgerechte Gestaltung der kirchlichen Dienste, für fachgerechte Aus- und Fortbildung, für einen situationsgemässen Einsatz und die Amtsführung der Amtsträger. Als Leiter unserer Diözese ist er Glied des Bischofskollegiums und nimmt teil an der Leitung der Gesamtkirche. So steht unser Bistum im lebendigen Austausch mit den anderen Diözesen und der Gesamtkirche.

#### Leitung in der Gesamtkirche

- Im Dienst der Gesamtkirche ist der Papst mit dem Bischofskollegium dazu berufen, die letzte Verantwortung für alle kirchlichen Dienste und Ämter zu tragen. Unter Beachtung der Verschiedenartigkeit und Eigenart der einzelnen Ortskirchen hat er durch sein Hirtenamt die Sendung Christi in der Gesamtkirche wahrzunehmen und zu verwirklichen. Auf diese Weise macht es sein Dienst jedem Christen möglich, eine weltweite Gemeinschaft in Glaube, Hoffnung und Liebe zu leben.

#### *3.3.4 Zwei besondere Aufgaben der Kirche in der Schweiz: Seelsorge an Anderssprachigen und an Menschen ohne festen Wohnsitz.*

- Ein bedeutender Teil der Angehörigen unseres Bistums ist aus Ländern mit anderer Sprache, Kultur und religiöser Tradition zugewandert. Da und dort erschweren ihnen die geistige, soziale und religiöse Entwurzelung, eine abweisende Haltung der einheimischen Bevölkerung, soziale Diskriminierung, die Gefährdung des Ehe- und Familienlebens durch einzelne Bestimmungen in der Gesetzgebung und viele andere Probleme

die Gemeinschaft mit der Ortskirche. Der Dienst an diesen Menschen ist der Schweizer Kirche aufgegeben.

Ist sie in diesem Dienst glaubwürdig genug? <sup>1)</sup>

- Für die Seelsorge an Ausländern sind vor allem ausländische Priester und Schwestern verantwortlich. Sie selber sind in der Schweiz Ausländer und deshalb in der Gefahr, von der einheimischen Kirche und den einheimischen Seelsorgern als Fremde behandelt zu werden. Besondere Probleme sind: Die Verschiedenheit der Sprache und der Mentalität, welche die Gemeinschaft mit den einheimischen Seelsorgern erschwert, die Entwurzelung aus der Gemeinschaft der Seelsorger ihres Heimatlandes, die oft ungenügende Vorbereitung auf ihre Aufgabe, der häufige Stellenwechsel, die Schwierigkeiten in pfarreilichen und staatskirchlichen Belangen; das Fehlen eines gemeinsamen Konzepts für eine Arbeitsteilung und Zusammenarbeit zwischen Schweizer- und Ausländerseelsorgern, der Umstand, dass der Ausländerseelsorger sich fast ausschliesslich mit der Arbeiterklasse befasst.  
Alle diese Aufgaben sind nur gemeinsam zu lösen.
- Eine oft nicht beachtete Minderheit in unserer Gesellschaft sind die Menschen ohne festen Wohnsitz (z. B. Markthändler, Schausteller, reisende Kaufleute, Zirkusleute, Routiers, Angestellte des Gastgewerbes usw.). Dies gilt in besonderer Weise für die Zigeuner. Die Schweizer Kirche ist aufgefordert, ihren Sendungsauftrag auch diesen Menschen gegenüber glaubwürdig zu erfüllen.

### **3.4 Ausbildung und Fortbildung <sup>2)</sup>**

#### **3.4.1 Zielsetzung in der Aus- und Fortbildung**

Theologische und spirituelle Grundlegung:

Eine zeit- und lebensnahe theologische Ausbildung und eine reife, von eigener Glaubenserfahrung geprägte Persönlichkeit, bilden die Voraussetzung für die Übernahme jedes kirchlichen Dienstes. Darauf kann eine echte pastorale Aus- und Fortbildung aufbauen, die alle entsprechenden nicht-theologischen Wissenschaften, theoretische und praktische, einplant und kritisch verwertet. Bei Spezialseelsorgern kann unter Umständen eine andere Grundausbildung als die theologische möglich, vielleicht sogar notwendig sein. Es ist jedoch auch bei ihnen für eine ausreichende theologische Bildung zu sorgen.

<sup>1)</sup> Vergleiche Synoden-Dokument 6 «Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft» 7.14: Erklärung zur Trennung der ausländischen Arbeiter von ihren Familien.

<sup>2)</sup> Die Überlegungen unter 3.4 gelten vor allem für kirchliche Dienste, die eine theologische Ausbildung verlangen. Für andere kirchliche Dienste müssen entsprechende Überlegungen gemacht werden.

### **Praxisbezogenheit:**

Ziel der Ausbildung ist die Einübung in den kirchlichen Dienst, Ziel der Fortbildung ist die Begleitung in diesem Dienst. Deshalb müssen Ausbildung und Fortbildung eindeutig auf die seelsorgerliche Praxis bezogen und ausgerichtet werden.

### **Teamfähigkeit:**

Kirchlicher Dienst wird heute wirksamer im Teamwork geleistet. Es ist deshalb notwendig, dass die Auszubildenden (Priesterseminar, Theologische Fakultät, Katechetisches Institut u. a.) die Zusammenarbeit mit den Studenten von Anfang an zielstrebig einüben. Die Erziehung zur Gemeinschaftsfähigkeit erfordert z. B., dass das wissenschaftliche Studium vermehrt im Teamwork geleistet werden kann und dass gemeinschaftliche Formen der Spiritualität gepflegt werden.

### **Spirituelle Durchformung:**

Spiritualität und Ausbildung sind miteinander verbunden. Die Spiritualität soll die Ausbildung innerlich durchdringen, die theologische Ausbildung die Spiritualität ihrerseits befruchten. Die Mannigfaltigkeit sowohl der theoretischen wie auch der praktischen Ausbildung verlangt verschiedene Formen der Spiritualität. Dies entspricht der Vielfalt der kirchlichen Dienste. Die Erfahrung zeigt, dass ein zeitweiliges Leben im Seminar oder im Konvikt sehr nützlich ist. Wo Gruppen ausserhalb eines Seminars sich auf den kirchlichen Dienst vorbereiten, bedürfen sie der Begleitung.

### **3.4.2 Reformen im Bildungswesen**

Die Vielfalt der kirchlichen Dienste hat Konsequenzen für die Gestaltung von Ausbildung und Fortbildung. Auf diözesaner und sprachregionaler Ebene werden heute die Bildungsmöglichkeiten erweitert und flexibler gestaltet. Diese Studienreform versucht, die kirchlichen Berufe in ihrer ganzen Breite zu erfassen und in einem Zusammenhang zu sehen. Die verschiedene Herkunft der Kandidaten und die Beschaffenheit der einzelnen Dienste müssen dabei besonders berücksichtigt werden und erfordern eine sorgfältige Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen für Aus- und Fortbildung.

Die theologische Ausbildung für die kirchlichen Berufe erfolgt auf drei Wegen:

- durch ein theologisches Hochschulstudium nach bestandener Maturitätsprüfung (1. Bildungsweg);
- durch ein angepasstes theologisches Hochschulstudium für Berufsleute mit nachgeholter Matura (2. Bildungsweg);
- durch einen theologischen Sonderlehrgang für Berufsleute ohne Maturität (3. Bildungsweg).

Allen drei Ausbildungswegen gemeinsam ist eine praktische Seelsorgeausbildung.

Für die Fortbildung der Seelsorger in den Dekanaten und bestimmter Jahrgänge werden jährlich Kurse mit verpflichtendem Charakter durchgeführt.

### **3.5 Spiritualität und Lebensform**

#### **3.5.1 Geistliches Leben**

Den kirchlichen Dienst kann nur echt und sinngemäss erfüllen, wer ein geistliches Leben führt, das in einem starken Glauben wurzelt und sich ständig am Vorbild Jesu orientiert. Er war der Diener aller. Diese Ausrichtung auf Jesus wird zwar je nach der Art des Dienstes verschiedene Ausprägungen erhalten. Gewisse charakteristische Grundzüge sind jedoch der Lebensform aller kirchlichen Dienstträger gemeinsam. Wir nennen die wichtigsten:

- Regelmässige Teilnahme an der Eucharistiefeier;  
Besinnung auf das Wort Gottes;  
persönliches und gemeinschaftliches Gebet.
- Sinn für die Kirche und Loyalität ihr gegenüber, was eine kritische Haltung nicht ausschliesst.
- Teilnahme an den Sorgen und Freuden des Menschen.
- Ein Lebensstil, der den vielfältigen, äusserlich rasch wechselnden Dienst nicht behindert und ihn vor den Menschen als glaubwürdig erweist.

Geistliches Leben erfordert genügend Zeit für physische und psychische Entspannung.

#### **3.5.2 Lebensform**

Kirchliche Dienste können von Menschen, die zölibatär oder nicht zölibatär leben, geleistet werden. Beide Lebensformen haben ihre spezifische Zeichenhaftigkeit und Verfügbarkeit und deshalb auch ihre eigene Spiritualität.

#### **3.5.3 Gemeinschaft**

- Die notwendige Zusammenarbeit in der Gemeinde, im Dekanat und in der Region verlangt von den kirchlichen Dienstträgern mehr denn je gemeinsame Ausdrucksformen geistlichen Lebens.
- Immer mehr bilden sich Gemeinschaften kirchlicher Dienstträger. Sie wollen meist nicht nur Arbeitsgruppen sein, sondern ein gemeinsames christliches Leben führen. Sie können mithelfen, die zölibatäre Lebensform echt und sinnvoll zu leben.

### **3.6 Berufung in den kirchlichen Dienst**

#### **3.6.1 Grundsätzliches**

- Gott beruft in den kirchlichen Dienst. Der Einzelne kann in seinem Innern persönlich angesprochen werden. Er kann aber den Ruf auch



durch die Gemeinde vernehmen. Diese Berufung bedarf der Anerkennung und Bestätigung durch das Leitungsamt der Kirche.

- Weil das Leitungsamt die besondere Verantwortung für die Seelsorge in den Gemeinden trägt, prüft es die Fähigkeit und Bereitschaft der einzelnen für den kirchlichen Dienst. Als besondere Anforderung für den priesterlichen Dienst wird durch die geltende Kirchenordnung die Annahme des Zölibates verlangt.

### 3.6.2 *Priesterliches Amt und Zölibat*

- In der lateinischen Kirche ist die zölibatäre Lebensform durch ein allgemeines Kirchengesetz mit der Ausübung des priesterlichen Amtes verbunden. Die unierten Ostkirchen haben eine andere Tradition. Die katholische Kirche kennt also auch verheiratete Priester.
- Die freiwillig angenommene und aus dem Glauben heraus gelebte Ehelosigkeit will Zeichen sein für die Freiheit des Reiches Gottes und die Hingabe an seine Verkündigung. Andererseits stehen auch verheiratete Menschen ganz im kirchlichen Dienst. Die Zeichenhaftigkeit der Ehe ist in der Kirche neu erkannt worden. Durch ihren gelebten Glauben und ihre Liebe in der Ehe werden diese Menschen Sinnbild für die Wirklichkeit des Reiches Gottes. So können grundsätzlich diese beiden Lebensformen, die ehelose und die eheliche, für den priesterlichen Dienst angemessen sein.

### 3.6.3 *Weihe verheirateter Männer (viri probati)*

- Heute bewähren sich zahlreiche Männer als Verheiratete im Dienste der Kirche. Viele kommen aus anderen Berufen und erwerben sich zusätzlich die notwendigen Voraussetzungen zur Übernahme des Seelsorgedienstes. Es stellt sich die Frage, ob solche Männer nicht für das priesterliche Amt geweiht werden sollten.
- Das Bedürfnis nach der Weihe solcher Männer zeigt sich auch in unserem Bistum immer mehr. Es muss aber bei der Verwirklichung dieses Postulates auf die Gesamtkirche Rücksicht genommen werden.

### 3.6.4 *Wiedereingliederung verheirateter Priester*

- Heute müssen Priester, die heiraten, ihr priesterliches Amt aufgeben. Wenn sie mit der Kirche in Verbindung bleiben wollen, müssen sie eine Dispens von ihren priesterlichen Verpflichtungen erhalten. Viele von ihnen möchten wieder in den priesterlichen Dienst integriert werden.
- Die schweizerischen Bischöfe haben sich in ihrer Erklärung vom 4. Juli 1972 dafür ausgesprochen, unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse dispensierten Priestern jene kirchlichen Dienste anzuvertrauen, die von einem Laien mit entsprechender theologischer Ausbildung wahrgenommen werden können.

- Im Wissen darum, dass die Priesterweihe gültig bleibt, sind manche Gläubige der Meinung, dass einem Priester, welcher rechtmässig geheiratet hat, mit der Kirche versöhnt ist und sich als Verheirateter wieder im kirchlichen Dienst bewährt, die Möglichkeit gegeben werden soll, den Priesterdienst auszuüben, sofern eine Gemeinde bereit ist, ihn aufzunehmen.

### **3.6.5 *Priesterweihe für Frauen***

Zahlreich sind die Frauen, die einen kirchlichen Dienst ausüben. Zur Zeit ist ihnen die Türe zur Weihe verschlossen. Die Texte der frühen Kirchen weisen darauf hin, dass damals Frauen zu einem diakonalen Dienst geweiht wurden. Doch ist es eine feststehende Tradition in der Geschichte der Kirche, dass sie nicht zum Priester geweiht werden.

Heute stellt sich die Frage, wo die Gründe für dieses Verhalten der Kirche liegen. Geht es um Motive, die mit der psychologischen Eigenart der Frau zusammenhängen oder um dogmatische Gründe? Oder handelt es sich einfach um eine Folge daraus, dass der Frau in der Gesellschaft ein bestimmter Platz zugewiesen worden ist (und immer noch wird)?

Es gibt Frauen, die fähig sind, Aufgaben zu erfüllen, die dem priesterlichen Dienst entsprechen. Auch äussern Frauen ausdrücklich den Wunsch, die Priesterweihe zu empfangen. Nicht nur in der katholischen, sondern auch in anderen Kirchen lässt sich dies feststellen.

## **3.7 *Nachwuchsförderung***

### **3.7.1 *Eine Aufgabe aller Christen***

Weil alle Christen durch die Taufe in den Dienst der Kirche gestellt sind, tragen alle dafür Verantwortung, dass die Frohe Botschaft verkündigt wird und jeder Mensch die Kirche lebendig erfahren kann. Es ist ihre Aufgabe, jungen Menschen die vielfältigen Möglichkeiten des kirchlichen Dienstes bekannt zu machen und sie zu ermutigen, einen solchen Beruf zu wählen.

### **3.7.2 *Schwierigkeiten und Chancen***

Als Gründe für den Nachwuchsmangel, vor allem für den priesterlichen Dienst, werden z. B. genannt:

Säkularisierung von Staat, Gesellschaft und Familie; Entwicklung zur Kleinfamilie; Entfremdung von traditionellen Formen in der Kirche; Verlust der gemeinschaftlichen Glaubens- und Gebetserfahrung; Einflüsse verschiedener Religion, Philosophien und Ideologien, die heute angeboten werden; Resignation und Agression gegenüber der Kirche als Institution; Konsumverhalten der Gesellschaft; vielfältige Möglichkeiten, ausserhalb der Kirche einen sozialen oder pädagogischen Beruf auszuüben; Unsicherheit im Be-

rufsbild des Priesters, Unkenntnis über die Berufsmöglichkeiten im kirchlichen Dienst.

In der Gesellschaft und in der Kirche gehen heute Veränderungen vor sich, welche das Nachwuchsproblem in einem hoffnungsvolleren Licht erscheinen lassen.

Die Frage nach dem Sinn des Lebens, nach Gott, ist mit neuer Aktualität aufgebrochen. Gruppen und Gemeinschaften, vor allem junger Menschen, suchen ernsthaft ihrer Gotteserfahrung Ausdruck zu geben und echte Mitmenschlichkeit zu leben. Neue, von grossem Sendungsbewusstsein getragene Formen kirchlicher Gemeinschaften bilden sich innerhalb der Kirche. Durch die freiwillige Mitarbeit in allen Bereichen der Seelsorge wachsen Kirchenglieder in ein berufliches Engagement hinein. Das vielseitige Angebot an kirchlichen Berufen erleichtert die Entscheidung für den kirchlichen Dienst.

### *3.7.3 Werbung*

Ein besonderes Problem stellt der Mangel an Informationen über die Möglichkeiten der kirchlichen Berufe dar. Den Berufsberatungsstellen, den Pfarrämtern und Schulen fehlen oft die Unterlagen zur Beratung. So ist eine ausreichende Information über die kirchlichen Berufe auch durch die Medien der Verkündigung, des Gottesdienstes und die anderen Kommunikationsmittel erschwert oder nicht wirkungsvoll möglich. Wichtiger als alle Werbemassnahmen ist allerdings das gelebte Zeugnis der Seelsorger und der Gemeinde.

## **4 Die geistlichen Gemeinschaften**

### **4.1 Situation und Grundlagen der geistlichen Gemeinschaften**

#### **Die Verantwortung der Kirche für die geistlichen Gemeinschaften**

4.1.1 Als geistliche Gemeinschaften bezeichnen wir alle kirchlichen Gruppen, die sich öffentlich auf den Anspruch des Evangeliums verpflichten und sich unter eine bestimmte Lebensordnung stellen.

Dazu gehören die traditionellen Klöster, Orden und verwandte Verbände: Kongregationen, Institute, Gesellschaften. In der Schweiz zählen sie rund 10 000 Frauen und 3500 Männer. Davon wirken 1500 in der Dritten Welt.

Eine neue Form von geistlichen Gemeinschaften bilden die Säkularinstitute. Ihre Mitglieder verbleiben, meist unerkannt, in ihrem Lebensbereich und in ihrem Beruf.

Es gibt auch Bewegungen und Intensivkreise, die in ihrem Kern Züge geistlicher Gemeinschaften aufweisen.

Charisma und Erscheinungsbild der geistlichen Gemeinschaften sind sehr vielfältig. Aus dem Charakter der einzelnen Gruppen ergibt sich, wie weit die folgenden Aussagen für sie gelten.

4.1.2 Der Umbruch im Leben und Denken unserer Gesellschaft und in der Kirche betrifft auch die geistlichen Gemeinschaften. Er verunsichert viele ihrer Glieder in ihrem Selbstverständnis und führt teilweise zu inneren Konflikten. Obwohl gerade für eine lebendige Kirche der Austausch zwischen geistlichen Gemeinschaften und dem übrigen Gottesvolk notwendig wäre, ist oft eine gegenseitige Entfremdung festzustellen.

Mangel an Nachwuchs, Austritte und zunehmende Überalterung sind Zeichen einer bestehenden Krise.

4.1.3 Andererseits ist gerade heute in der Krise der Wohlstandsgesellschaft ein neuer Aufbruch bei vielen Menschen, vor allem bei Jugendlichen, zu beobachten. Sie suchen nicht nur in neuer Intensität nach dem Sinn des Lebens, also nach Gott, sondern versuchen auch in Gruppen und Gemeinschaften neue Formen der Armut, des einfachen Lebens, des Gebetes und des Gehorsams zu leben. Die geistlichen Gemeinschaften können hier Hinweise sein auf eine zeichenhafte Christusnachfolge und vielfältige Formen solcher Nachfolge anbieten.

4.1.4 Viele geistliche Gemeinschaften besinnen sich in der Erarbeitung neuer Satzungen auf ihre Sendung in der Kirche heute. In der Besinnung auf ihr Charisma in der heutigen Zeit versuchen sie, ihre ursprüngliche Vitalität und Dynamik wieder zu finden. Sie vollziehen so nicht nur die Reform der Kirche mit, sondern werden dafür echte Wegbereiter.

4.1.5 Grundanliegen der geistlichen Gemeinschaften ist die zeichenhafte Christusnachfolge. Das ist auch das Anliegen der ganzen Kirche. Gerade deshalb sind alle in der Kirche für die geistlichen Gemeinschaften und deren Entfaltung verantwortlich.

4.1.6 Die Synode möchte einerseits den Dienst der geistlichen Gemeinschaften allen bewusst machen und die Verantwortung aller für sie wecken, andererseits den geistlichen Gemeinschaften Anregungen zur Erfüllung ihres Dienstes in der heutigen Zeit geben.

## **4.2 Die Lebensform der geistlichen Gemeinschaften**

### **Ihre Selbstverwirklichung in der heutigen Kirche**

4.2.1 Alle Christen sind berufen, in der Gemeinschaft der Kirche das Evangelium Jesu Christi zu leben. Die Glieder der geistlichen Gemeinschaften verstehen ihr Leben innerhalb dieses allgemeinen christlichen Auftrages. Auf Grund ihrer Berufung bilden sie in der Kirche eine Gruppe von Gläubigen, deren Leben auf eine besondere, zeichenhafte Weise der Nachfolge Jesu hin ausgerichtet ist.

So leisten sie ihren Dienst an ihren Mitchristen und mit ihnen an der Welt, bilden mit ihnen zusammen die eine Kirche und stellen zugleich selbst eine Form christlicher Gemeinde dar.

4.2.2 Die geistlichen Gemeinschaften sehen die Art ihrer Christusbefolgung vorgebildet in der engeren Jüngergruppe. Die Grundzüge, welche das Leben der geistlichen Gemeinschaften charakterisieren, sind besonders:

- Leben in Gemeinschaft;
- besondere Bereitschaft zum Hören des Gotteswortes, dessen Anspruch in regelmässiger Meditation immer neu erfahren wird;
- Zeugnis für die religiöse Dimension durch eine Lebensform, die nur aus einem engagierten Glauben heraus zu verstehen ist;
- zeichenhafte Ausrichtung auf Gottes kommendes Reich, indem die Glieder der geistlichen Gemeinschaften auf gewisse Entfaltungsmöglichkeiten des irdischen Lebens verzichten gemäss den evangelischen Räten, wie sie die Tradition von altersher aus dem Evangelium entfaltet hat (besonders Ehelosigkeit, Armut, Gehorsam).

4.2.3 Leben aus dem Evangelium ruft nach Gemeinschaft. Es gehört deshalb zum Wesen der geistlichen Gemeinschaften, die evangelischen Räte gemeinsam zu leben und einen intensiven Austausch der Glaubenserfahrung zu pflegen. Dies geschieht in veränderter Form auch dort, wo eine Dauerform des Gemeinschaftslebens nicht möglich ist, wie in den Säkularinstituten.

4.2.4 In der personalen Begegnung mit Christus bekommt ein Leben in den geistlichen Gemeinschaften seinen evangelischen Bezug. Christus und sein Evangelium ist für sie bestimmende Norm des Lebens. Deshalb erfährt jede Regel ihre Deutung aus dem Geist und dem Leben des Herrn.

4.2.5 Das Gebet ist eine wesentliche Ausdrucksform des Lebens in den geistlichen Gemeinschaften. Es dient nicht bloss der vertieften persönlichen Bindung an Gott, sondern ist Gebet im Auftrag der Kirche für Kirche und Welt. Darum haben sie ihre von der Kirche anerkannten Formen des Stundengebetes. Sie ordnen sich damit ein in die ganze betende Kirche.

4.2.6 Die Klausur, wie sie vor allem die kontemplativen Gemeinschaften kennen, ist eine Hilfe, ihrem spezifischen Charisma der Sammlung und des Gebetes in Lobpreis, Dank und Fürbitte zu entsprechen.

4.2.7 Die evangelischen Räte der Ehelosigkeit, der Armut und des Gehorsams, zu denen sich die Mitglieder der geistlichen Gemeinschaften bekennen, bilden eine Einheit. Sie stehen für die Ganzentscheidung des Glaubens, die alle Bereiche des Lebens umfasst. Wo sie in der Nachfolge Christi aufrichtig und konsequent gelebt werden, wird deutlich, dass der

Grundauftrag der Kirche endzeitlichen Charakter hat und alle nur innerweltlichen Zielsetzungen übersteigt.

4.2.8 Ehelosigkeit bedeutet für die Glieder der geistlichen Gemeinschaften: frei sein für Gott und für die Mitmenschen. Im Verzicht auf die Bindung an einen einzelnen Menschen soll der umfassende Aspekt der Liebe gezeigt werden. In einem neuen Raum der Freiheit soll die Liebe gerade jenen Menschen geschenkt werden können, die einem als Mitbrüder oder Mitschwestern gegeben sind, oder mit denen man auf Grund einer Aufgabe zusammenkommt. In einer so gelebten Ehelosigkeit werden sich auch die geistigen und emotionalen Anlagen der Person entfalten.

4.2.9 Das Leben der geistlichen Gemeinschaften will in besonderer Weise Zeugnis für die arme Kirche und die Kirche der Armen geben. Es will Zeichen sein für das Vorläufige aller irdischen Werte, die Bedürftigkeit des Menschen vor seinem Gott und die Hoffnung auf das neue Leben, das uns in Christus geschenkt wurde. Das Entscheidende, zu dem alle Armutsformen nur Wege darstellen, bleibt die Armut im Geiste.

Die Wandlung in den wirtschaftlichen Verhältnissen, der Kontakt mit der Dritten Welt und die Aufgabenbereiche der geistlichen Gemeinschaften stellen gewisse Armutsformen in Frage. Darum wird in vielen geistlichen Gemeinschaften zu Recht nach Formen der Armut gesucht, die heute glaubhaft sind.

Durch Bescheidenheit und Genügsamkeit im Gebrauch der materiellen Güter soll sich die Einstellung der geistlichen Gemeinschaften abheben von der Mentalität einer Wohlstands- und Konsumgesellschaft.

Armut bedeutet immer auch Solidarisierung mit den Armen, zu denen nicht nur die materiell Armen gehören. So kann das Zeugnis der Armut auch in den mitmenschlichen Beziehungen und in den Arbeitseinsätzen zum Ausdruck kommen, wenn hier gerade die benachteiligten Menschen aufgesucht werden.

4.2.10 Gehorsam ist ein Hinhören auf das, was Gott will, und ein Verfügbarsein für Gottes Auftrag. Dieser Wille Gottes konkretisiert sich im Leben und in den Zielsetzungen der Gemeinschaft. In der Masse, als alle Glieder derselben, gleich welche Stellung sie in ihr einnehmen, sich für die Ziele und ihre Verwirklichung einsetzen, vollzieht sich Gehorsam. Dementsprechend wird sich der Führungsstil in den geistlichen Gemeinschaften gestalten.

4.2.11 Es gehört mit zum Wesen der geistlichen Gemeinschaften und zu ihrem bleibenden Auftrag, in Kirche und Welt als Sauerteig zu wirken. Viele Erneuerungen in der Kirche sind entscheidend von ihnen in Bewegung gesetzt und mitgetragen worden.

Das bedingt, dass die geistlichen Gemeinschaften als solche und die einzelnen Mitglieder ihr Leben in kritischer Selbstbesinnung für die immer notwendige Umkehr offen halten.

### **4.3 Der Weg in die geistlichen Gemeinschaften und die Entfaltung der Gemeinschaften und des Einzelnen in der Gemeinschaft**

4.3.1 Die geistlichen Gemeinschaften gehören zur Mitte der kirchlichen Sammlung und Sendung. Es soll ein Anliegen der Ortskirche und ihrer Gemeinden sein, dass geeignete und berufene Leute den Weg in diese Mitte finden.

4.3.2 Wichtig ist die Information über diesen Weg und über das Leben in den geistlichen Gemeinschaften. So werden ihr Zeugnis und Dienst in der Kirche und in der Gesellschaft sichtbar.

4.3.3 Es gibt geistliche Gemeinschaften, die verschiedene Möglichkeiten der Mitgliedschaft anbieten, darunter auch eine auf Zeit. Sie kommen damit den unterschiedlichen Berufungen entgegen.

4.3.4 Für die Entfaltung der geistlichen Gemeinschaften ist es wichtig, welchen konkreten Dienst sie in Gesellschaft und Kirche leisten. Er wird verschieden sein nach dem je eigenen Charisma und nach den Bedürfnissen der Kirche. Die Ortskirche und ihre Gemeinden werden diese Charismen achten und fördern.

4.3.5 Im Rahmen der Spiritualität der einzelnen geistlichen Gemeinschaften ist auch Raum für das persönliche Charisma und die Entfaltung der einzelnen Mitglieder. Echte Eigenverantwortung fördert die Verfügbarkeit.

4.3.6 Die geistlichen Gemeinschaften von Frauen sollen ihre eigene Verantwortung wahrnehmen und in partnerschaftlichem Verhältnis mit den Männergemeinschaften derselben oder einer ähnlichen Spiritualität zusammenarbeiten.

Sie leisten ihren Beitrag — wie er ihrem Charisma entspricht — zur besseren Entfaltung der Frau in der heutigen Kirche und Gesellschaft.

### **4.4 Der Dienst der geistlichen Gemeinschaften in Kirche und Gesellschaft**

4.4.1 Sowohl die mehr kontemplativen wie auch die mehr aktiven geistlichen Gemeinschaften leisten ihren zentralen Dienst in der Kirche.

4.4.2 Viele Gemeinschaften wurden ins Leben gerufen, um in Kirche und Welt bestimmte Dienste zu leisten und Aufgaben zu erfüllen, die als vorrangig angesehen wurden.

4.4.3 Wenn durch den Wandel der Verhältnisse eine Tätigkeit überflüssig oder von andern Institutionen übernommen wird, behält das Leben der geistlichen Gemeinschaft dennoch seinen Sinn, solange es sich als glaubwürdiges Leben aus dem Evangelium erweist. Die Gemeinschaft hat dann mit dem Blick auf die Botschaft Jesu eine neue Tätigkeit zu wählen, gemäss ihrer eigenen Spiritualität, den konkreten Gegebenheiten und den Bedürfnissen der Ortskirchen.

4.4.4 Vor allem Einsätze auf sozialem Gebiet werden von geistlichen Gemeinschaften immer gefordert sein. Dies entspricht auch ihrem Leben nach den evangelischen Räten.

4.4.5 Da die geistlichen Gemeinschaften in der Ortskirche und deren Gemeinden ihren Dienst tun, werden sie in Planung und Leitung der konkreten Kirche ihren Beitrag leisten. Andererseits sind sie offen für Anregungen zu Lebens- und Einsatzformen, die von Ortskirchen und deren Gemeinden eingebracht werden.

4.4.6 In der heutigen Situation bilden sich neue geistliche Gemeinschaften, darunter auch solche, die zur Oekumene hin besonders offen sind oder deren Mitglieder verschiedenen Konfessionen angehören. Sie bedürfen der Ermunterung und kritischen Begleitung durch die Ortskirche und die bestehenden geistlichen Gemeinschaften.





# Entscheidungen und Empfehlungen

*(von der Synode am 29. November 1975 verabschiedet und von Bischof Dr. Anton Hänggi genehmigt.)*

## 5 Verantwortung aller in der Kirche

### 5.1 Verwirklichung der Verantwortung aller

*5.1.1 Alle Glieder der Kirche tragen Verantwortung für die Kirche und deren Sendung aufgrund der Taufe und Firmung sowie aufgrund der Geistesgaben, die jedem einzelnen geschenkt sind. Die Konsequenzen, die sich für die Verwirklichung dieser Verantwortung ergeben, sind von allen zu beachten.*

*5.1.2 Die Katholiken sind aufgerufen, ihre Verantwortung in der Kirche auch durch ihre Mitsprache wahrzunehmen. Die Synode fordert alle auf, die vorhandenen Möglichkeiten zur Mitsprache zu nutzen. Das Zusammenwirken bei Entscheidungsprozessen verlangt von allen Beteiligten Offenheit für den Anruf Christi, Sinn für die Kirche, eine offene Haltung den Mitmenschen gegenüber und setzt Sachkenntnis voraus. Der Pluralismus von Ansichten und Wünschen, der aus den Einzelinitiativen hervorgeht, muss auf das Wohl des Ganzen ausgerichtet sein. Die verschiedenartigen Meinungen, Vorschläge und Aktionen sind stets an der Botschaft Christi zu messen.*

*5.1.3 Das Übernehmen von Verantwortung und das Einüben einer offenen Haltung den Mitmenschen und ihren verschiedenartigen Meinungen gegenüber muss gelernt werden. Die Erziehung dazu beginnt in der Familie und ist in der Katechese, der Jugendarbeit sowie in der Erwachsenenbildung zu vertiefen. Übernahme und Übergabe von Verantwortung in der Kirche fördern die Persönlichkeit und die Mitarbeit des einzelnen wie auch das Engagement von Gruppen.*

### 5.2 Verantwortung aller und Verantwortung der Amtsträger

*5.2.1 Die Verantwortung aller und die besondere Verantwortung der Amtsträger sind im Geist des Herrn und zum Aufbau der Gemeinde auszuüben. Dies erfordert gegenseitige Achtung und Anerkennung der entsprechenden Aufgaben. Die Wahrnehmung der je eigenen Verantwortung darf nicht dazu führen, dass Kirchenglieder und besonders die Amtsträger ihre Stellung und Befugnisse missbrauchen.*

*5.2.2 Die Ehrfurcht vor dem Geistwirken Gottes in allen Gliedern der Kirche fordert von den Amtsträgern einen Leitungs- und Lebensstil, der offen ist für Impulse, Initiativen und vielfältige Anregungen von einzelnen und von Gruppen.*

*5.2.3 Wichtige Beschlüsse, die das Leben und die Sendung der kirchlichen Gemeinschaft betreffen, sollen von den Amtsträgern nicht ohne vorausgehende Besprechung mit Vertretern der betroffenen Kirchenglieder gefasst werden. Andererseits dürfen Kirchenglieder solche Beschlüsse nicht einfach den Amtsträgern überlassen.*

*5.2.4 Viele Aufgaben in der Kirche müssen künftig vermehrt auch von Kirchengliedern, die kein kirchliches Amt ausüben übernommen werden. Wer über die notwendigen Fähigkeiten verfügt, soll sich, soweit es seine Zeit und Kräfte erlauben, für die Kirche engagieren und Aufgaben übernehmen. Pflicht der Amtsträger ist es, die Mitarbeit aller, auch durch Übertragen von echten Aufgaben, zu fördern.*

*5.2.5 Die Zusammenarbeit zwischen den Amtsträgern und den anderen Kirchengliedern muss erlernt und eingeübt werden. Sie verlangt von beiden Seiten offene gegenseitige Information, Fähigkeit zum Hinhören, Zeit zum Einarbeiten und zum Abwägen der Entscheide sowie Geduld. In Schulungs- und Fortbildungskursen sind Amtsträger und Kirchenglieder auf diese Aufgabe vorzubereiten.*

*5.2.6 Soweit als nötig sollen die Zuständigkeiten gegeneinander abgegrenzt werden.*

### **5.3 Strukturen der gemeinsamen Verantwortung**

#### **5.3.1 Allgemeine Grundsätze**

*Um die Verantwortung aller den kirchlichen Amtsträgern und der Kirche gegenüber wahrnehmen zu können, sind auf den einzelnen kirchlichen Ebenen (Pfarrei, Dekanat, Region, Bistum, Land) geeignete Räte bereits vorhanden oder noch zu schaffen, in denen Einzelpersonen und Gruppen die Möglichkeit haben, ihre Auffassung zu den Aufgaben der Kirche darzulegen, Entscheidungen vorzubereiten und zu fällen, sowie dafür zu sorgen, dass Beschlüsse ausgeführt werden. Daseinsberechtigung und zweckmässiges Funktionieren dieser Institutionen müssen immer wieder überprüft werden, damit sie als dynamische Organe in der Kirche wirken können.*

*Bei der Neuschaffung solcher Räte sollen bestehende Institutionen und Gruppierungen einbezogen und berücksichtigt werden.*

*Die Räte sollen bei der Wahl von Amtsträgern auf allen Ebenen — soweit dies nicht bereits verwirklicht ist — durch Konsultation oder Beteiligung am Wahlgesehen mitwirken. Diese Mitsprache ist nur sinnvoll, wenn die*

*Anforderungen an das Amt und die Kandidaten genügend bekannt sind. Die Räte sind gehalten, sich die nötigen Informationen zu verschaffen, die ihnen von den zuständigen Instanzen auch gewährt werden müssen.*

*Bei der Bestellung der Räte ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Gruppen der Kirche in den Räten repräsentiert sind, so dass die unterschiedlichen Meinungen besser zum Ausdruck kommen.*

*Die Räte auf den verschiedenen Ebenen dürfen nicht einen Alleinanspruch auf Vertretung der Meinungen und Wünsche der Kirchenglieder erheben.*

*Durch das Bestehen der Räte sind die einzelnen Katholiken und die Gruppen in der Kirche nicht davon dispensiert, ihre Meinung freimütig zu äussern und sich aus eigener Verantwortung für die Kirche zu engagieren.*

### **5.3.2 Gesamtschweizerischer Pastoralrat**

*Schon in der Vergangenheit hat die katholische Kirche der Schweiz sich auf regionaler und nationaler Ebene Dienststellen geschaffen. Sie ist sich ihrer Einheit bewusster geworden und hat diese Einheit zum Ausdruck bringen wollen. Vor allem hat die Schweizerische Bischofskonferenz an Bedeutung gewonnen, und die Synoden haben ihr zusätzlich neue Aufgaben anvertraut.*

*Um den Gläubigen die Möglichkeit zu geben, ihre Mitverantwortung mit den Bischöfen auch da zu verwirklichen, wo sich pastorale Entscheidungen aufdrängen, die das ganze Land betreffen, bittet die Synode die Bischofskonferenz, einen Gesamtschweizerischen Pastoralrat zu schaffen.*

*Seine Zusammensetzung, seine Rechte und seine Kompetenzen wie auch seine Arbeitsweise und seine Benennung sollen durch ein Statut bestimmt werden.*

*Dieses Statut soll folgende Punkte beachten:*

— *Der Gesamtschweizerische Pastoralrat ist auf schweizerischer Ebene Ausdruck der gelebten Verantwortung in den Diözesen und Sprachregionen. Er achtet daher deren Selbständigkeit und Eigenverantwortung. Er erweitert sie sogar, indem er neue Überlegungen und deren Realisierung fördert und koordiniert.*

— *Das Statut legt die Gesamtzahl der Delegierten und die Grösse der diözesanen Delegationen fest. Die Diözesen bestimmen den Wahlmodus ihrer Delegation selbst, sollen sich aber auf der Ebene der Sprachregion verständigen.*

*Dabei wird man auch nichtpfarreilichen Institutionen und überdiözesanen Gremien — z. B. Apostolatsbewegungen — wie auch anderen pastoralen Organisationen, die auf sprachregionaler oder gesamtschweizerischer Ebene bestehen, Rechnung tragen.*

- *Jede Zusammenkunft dieses Rates soll ein oder mehrere bestimmte Behandlungsgegenstände umfassen, die für das Leben der Kirche von Bedeutung sind und eine Prüfung oder eine Stellungnahme auf gesamtschweizerischer oder sprachregionaler Ebene verlangen.*
- *Ein gesamtschweizerischer Beschluss kommt nur dann zustande, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden Delegierten zustimmt und zugleich alle diözesanen Delegationen ihn annehmen.*
- *Die rechtliche Stellung des Pastoralrates zur Bischofskonferenz entspricht etwa jener der diözesanen Seelsorgeräte zum Diözesanbischof. Dabei soll die Erfahrung der gelebten Mitverantwortung im Rahmen der schweizerischen Synodenarbeit genutzt werden.*

*Die Bischofskonferenz überträgt die Ausarbeitung des Statuts, das diesen Prinzipien entsprechen soll, der Schweizerischen Pastoralplanungskommission. Dabei sind die notwendigen Meinungsäußerungen einzuholen.*

## **6 Dienste und Ämter in der Kirche**

### **6.1 Die verschiedenen Funktionen des kirchlichen Dienstes**

*In ihrer Treue zu Christus, der gekommen ist und wieder kommen wird, und in ihrer Treue gegenüber den Menschen, die sie in ihren Lebenssituationen zu erreichen sucht, erkennt die Kirche die Notwendigkeit, verschiedene und vielfältige neue Dienste zu schaffen. Nur so kann sie ihrem Auftrag in der heutigen Zeit gerecht werden.*

#### **6.1.1 Die Synode**

- *bittet alle Gläubigen, auf den Heiligen Geist zu hören, der Spender der Gaben und Charismen ist, die er der kirchlichen Gemeinschaft durch ihre Glieder schenkt;*
- *fordert jeden einzelnen, jede Gruppe und jede Gemeinschaft auf, sich zu bemühen, von einer einseitigen Auffassung des Amtes loszukommen und die grosse Vielfalt der Dienste zu erkennen;*
- *ermutigt jedermann, Taufe und Firmung als Berufung zum Dienst in der Kirche ernst zu nehmen und bereit zu sein, gegebenenfalls einen besonderen Dienst zu übernehmen;*
- *macht alle darauf aufmerksam, dass eine Kirche, in der alle zum Dienst gerufen sind, eine neue Art des Zusammenlebens und Zusammenwirkens zwischen Amtsträgern und den übrigen Kirchenglieder verlangt.*

**6.1.2 Die Synode lädt alle Amtsträger, vor allem Pfarrer, Dekane und regional Verantwortliche ein:**

- einzelnen oder Gruppen neue Aufgaben zu übertragen;
- die Bereitschaft aller zum Dienst anzunehmen und zu fördern;
- einzelne Gläubige, spontane Arbeitsgruppen und bestehende Gemeinschaften auf ihrem Weg und in ihrer Entwicklung brüderlich und kritisch zu begleiten;
- dafür Sorge zu tragen, dass die einzelnen und die Gruppen genügend Spielraum erhalten, um ihre Verantwortung wahrnehmen zu können.

6.1.3 Die Verantwortlichen aller Ebenen haben in diesem Sinn ihre Sendung zu erfüllen. Sie haben unter anderem zu beachten, dass derjenige, der Initiativen zu einem Dienst ergreift, dessen Ziele kennen muss, dass die Übernahme einer Aufgabe eine entsprechende Ausbildung voraussetzt und dass eine ständige Koordination der Dienste nötig ist, um die Zersplitterung der Kräfte zu verhindern und die Einheit zu fördern.

6.1.4 Die Synode begrüsst es, dass der Bischof den Regionen, den Dekanaten und Pfarreien im Sinne des Subsidiaritätsprinzips eine grösstmögliche Eigenverantwortung für die kirchlichen Dienste und Ämter gewährt.

6.1.5 Die Synode bittet den Bischof, den pastoralen Einsatz von Teams oder Gruppen von Amtsträgern zu prüfen und zu ermöglichen.

6.1.6 Die Bischofskonferenz möge den pastoralen Planungs- und Leitungsorganen den Auftrag erteilen, neue konkrete Berufsbilder kirchlicher Dienste auszuarbeiten. Alle in dieser Hinsicht in einzelnen Diözesen, Institutionen und Verbänden schon ausgeführten Arbeiten sind zu koordinieren.

6.1.7 Die Bischofskonferenz soll der theologischen Kommission den Auftrag erteilen, in Zusammenarbeit mit den pastoralen Planungs- und Leitungsstellen die grundsätzlichen Probleme der Amtsfrage in ihrer Spannung zur tatsächlichen Praxis in der Kirche der Schweiz zu studieren, und zu klären, welche kirchlichen Dienste die Welhe oder die Missio durch den Bischof verlangen.

6.1.8 Bei jeder Stellenbesetzung sind die Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechend den Seelsorgebedürfnissen klar zu umschreiben. Besondere Sorgfalt erfordern Stellen, die bisher mit Priestern besetzt waren.

6.1.9 Die Bischofskonferenz wird ersucht, den in der «Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen in der Schweiz» vertretenen Kirchen die Koordination von kirchlichen Dienstleistungen vor allem in Bildung, Planung, Forschung und im sozialen Sektor vorzuschlagen. Entsprechende Arbeitsstellen sollen soweit als möglich aufeinander abgestimmt oder gemeinsam geführt werden. Neue kirchliche Dienste sollen koordiniert und — wenn möglich — gemeinsam geleistet werden.

## **6.2 Die Funktionen des kirchlichen Dienstes im Einzelnen**

*Dienst an Wort und Sakrament, Diakonie und Leitung sind die zentralen kirchlichen Dienste.*

### **6.2.1 Dienst an Wort und Sakrament**

*Die Gemeinden sollen nach Möglichkeit an der Vorbereitung und Gestaltung der Verkündigung und des ganzen liturgischen Lebens beteiligt werden, damit der Gottesdienst immer mehr Ausdruck der Gemeinschaft werde.*

*Diese Bildung und Begleitung der Gemeindeglieder und deren Einübung in die Mitarbeit brauchen viel Zeit und Geduld.<sup>1)</sup>*

*Dekanat, Region und Diözese sind dafür verantwortlich, dass den Gemeinden für die vielfältigen Bedürfnisse ihrer Mitarbeiter Bildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Vor allem ist hier zu denken an Glaubensseminare, Kurse für Hilfskatecheten und für Mitarbeiter der Liturgiegestaltung, der Erwachsenenbildung, der Jugend- und Altersarbeit usw. Es ist abzuklären, auf welcher kirchlichen Ebene Kurse anzusetzen und subsidiäre Hilfen anzubieten sind.*

### **6.2.2 Dienst der Diakonie**

*Alle, die im diakonalen Dienst stehen, müssen sich bemühen, durch die bewusste Besinnung auf die Nachfolge Christi Gottes Liebe den Menschen erfahrbar zu machen. Auf dieses Anliegen ist in Aus- und Fortbildung besonders zu achten. (Zur Einführung des selbständigen Diakonates in der Schweiz siehe 6.7.)*

### **6.2.3 Dienst der Einheit**

*Im Leitungsamt erkennt die Gemeinschaft den charismatischen Dienst an ihrer Einheit. Das ist das Amt des Gemeindeführers, des Dekans, des Bischofs, des Papstes. Gegenseitige Ehrfurcht und Liebe, offenes Gespräch miteinander und Respektierung der verschiedenen Verantwortlichkeiten sind Voraussetzungen für die Leitung, Einigung und Koordination innerhalb der Kirche. So erleben jeder Christ und jede Gemeinde — wie fern sie auch stehen mögen —, dass sie verständnisvoll angenommen, in die Gemeinschaft mit der umfassenden Kirche geleitet und in der Einheit mit Christus geborgen sind.*

#### **Leitung in der Gemeinde**

*— Alle Dienste müssen vom Pfarrer und seinen Mitarbeitern auf die Gemeinschaft und ihr Ziel hingeeordnet werden. Die Seelsorger sollen durch ihren überzeugenden und theologisch fundierten Glauben, durch den Überblick über Bedürfnisse und geeignete Methoden der Seelsorge,*

<sup>1)</sup> Siehe auch die Synoden-Dokumente 1 «Glaube und Glaubensverkündigung heute» und 2 «Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde».

*durch ihre Offenheit für menschliche Beziehung, Charismen in der Gemeinde wecken, die Dienste koordinieren und gegensätzliche Strömungen versöhnen.*

- *Jede Gemeinde hat grundsätzlich Anspruch auf den umfassenden Dienst des Leitungsamtes. Da dieser Dienst heute oft durch unzureichende Ersatzlösungen geleistet wird, sind neue Formen des Leitungsdienstes zu suchen. Um solche Formen zu finden, sind alle, nicht nur die Kirchenleitung, sondern auch die betroffenen Gemeinden und die einzelnen Christen, aufgerufen, ihre je eigene Verantwortung wahrzunehmen und sich zur Verfügung zu stellen, damit der Sendungsauftrag Jesu erfüllt werden kann.*

*Die Dekanate und Regionen sollen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und der Bistumsleitung die kirchlichen Dienste planen, schaffen und koordinieren, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip.*

*In Zusammenarbeit mit der Diözese sorgen sie auf ihren Ebenen für Aus- und Fortbildung.*

#### *Leitung in der Diözese*

- *Auf Grund seines Amtes ist der Bischof für die kirchlichen Dienste in der Diözese hauptverantwortlich. Zusammen mit seinen Mitarbeitern hat er dafür zu sorgen, dass der volle Dienst an Wort und Sakrament, durch Diakonie und Leitung in jeder Gemeinde geleistet werden kann, auch wenn die Formen des Dienstes geändert werden müssten. Der Bischof soll den Anspruch der Gemeinden auf den vollen priesterlichen Leitungsdienst mit Hinweis auf die pastorale Situation mit allem Nachdruck vor der Gesamtkirche vertreten.*
- *Von besonderer Bedeutung für die diözesane Leitung sind die gegenseitige Information auf allen Ebenen, die Mitwirkung aller Beteiligten an wichtigen Entscheiden, die Beratung und Anleitung der Seelsorger und Gemeinden.*
- *Als Leiter der Diözese soll der Bischof die besonderen Verhältnisse und Anliegen unseres Bistums in der Bischofskonferenz vertreten. In gleicher Weise möge die Bischofskonferenz die Schweizerkirche und ihre besonderen Verhältnisse und Anliegen vor der Gesamtkirche vertreten.*

#### *6.2.4 Zwei besondere Aufgaben der Kirche in der Schweiz: Seelsorge an Anderssprachigen und an Menschen ohne festen Wohnsitz*

##### *Seelsorge an Anderssprachigen:*

- *Bischofskonferenz und Nationaldelegierte der Ausländermissionare müssen Wege finden, um ihre Zusammenarbeit auf schweizerischer Ebene zu verbessern. Die Bistumsleitung soll Richtlinien für Anstellung und Einsatz der Ausländerseelsorger herausgeben (Stellenbeschreibung, Pflich-*



tenheft). Dabei ist folgenden Problemen besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

- der Zugehörigkeit der Ausländerseelsorger zum Presbyterium der Diözese, in der sie arbeiten;
- der Gleichstellung der Ausländerseelsorger mit den einheimischen Seelsorgern in den Strukturen der Kirche in der Schweiz auf allen Ebenen;
- der Regelung der Kompetenzen und der Arbeitsteilung zwischen Ortspfarrer und Ausländerseelsorger.
- Schweizer- und Ausländerseelsorger müssen sich gegenseitig umfassend über ihre Arbeit informieren. Der Ausländerseelsorger soll dem einheimischen kein Fremder sein, sondern sie sollen sich im gegenseitigen Kontakt in den Seelsorgeteams der Pfarrei und des Dekanates als Menschen und als Seelsorger näher kommen.
- Die Ausländerseelsorger sind entsprechend ihrer besonderen Aufgabe sorgfältig auszuwählen und vorzubereiten. In der heutigen Situation müssen sie vor allem befähigt werden, sich im Arbeitermilieu und in Sprache und Mentalität des Gastlandes zurechtzufinden, Gemeinden aufzubauen und zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu führen. Die Bistumsleitung und die Nationaldelegaten mögen sich bemühen, ihre Kontakte zu den Herkunftsdiözesen der Ausländerseelsorger zu vertiefen.
- Die Bistumsleitung soll im Interesse einer kontinuierlichen Entwicklung der Ausländerseelsorge darauf hinwirken, dass allzu häufige Stellenwechsel vermieden werden.
- Die Heimatkirchen der Ausländer sollen neben Priestern und Schwestern auch andere ausgebildete Mitarbeiter, z. B. Sozialarbeiter, Ehe- und Jugendberater entsenden. Die Schweizerkirche muss dafür die nötigen Mittel zur Verfügung stellen.

### **Seelsorge an Menschen ohne festen Wohnsitz**

Die Bischöfe mögen diözesane oder sprachregionale Seelsorgestellen für Menschen ohne festen Wohnsitz einrichten (z. B. für Zirkusleute, Schausteller, Routiers, Angestellte des Gastgewerbes usw.).

Das gilt in besonderer Weise für die Volksgruppe der Zigeuner.

Für diese Aufgaben sind Seelsorger auszubilden und freizustellen.

## **6.3 Ausbildung und Fortbildung**

### **6.3.1 Zielsetzung in der Bildung**

Ausbildung und Fortbildung müssen auf die seelsorgerliche Praxis bezogen und ausgerichtet werden.

*Bei aller Vielfalt und Verschiedenheit der kirchlichen Berufe und der ihnen entsprechenden Aus- und Fortbildung ist sorgfältig auf eine theologische und spirituelle Grundlage zu achten.*

*Ausbildung und Fortbildung müssen das Zusammenleben und die Zusammenarbeit der Seelsorger unter sich und mit ihren Gemeinden sowie die gemeinschaftlichen Formen der Spiritualität fördern.*

### **6.3.2 Reformen im Bildungswesen**

*Die Ausbildung für die kirchlichen Dienste sowie die Fortbildung müssen der wachsenden Vielfalt und Eigenart dieser Dienste entsprechen.*

*Die Verantwortlichen für Ausbildung und Fortbildung, besonders die theologischen Schulen, Seminare und Fortbildungsinstanzen sollen für eine bessere Koordination und Zusammenarbeit besorgt sein.*

*Die kirchlichen und die staatskirchlichen Organe werden aufgefordert, Männer und Frauen, Verheiratete und Unverheiratete, in der Ausbildung für neue kirchliche Dienste zu fördern und zu unterstützen.*

*Jeder Seelsorger ist persönlich verpflichtet, sich für seinen Dienst ständig weiterzubilden und die für ihn bestimmten Fortbildungskurse der Diözese und des Dekanates zu besuchen.*

## **6.4 Spiritualität und Lebensform**

### **6.4.1 Geistliches Leben**

*Jeder Seelsorger muss seine Aufgabe immer wieder selbstkritisch überdenken, damit er seinen Auftrag in einer Haltung des Dienens verwirklicht.*

*Die Spiritualität soll vor allem im Kreise jener gepflegt werden, die seelsorgerlich miteinander zusammenarbeiten, also im Seelsorgeteam der Pfarrei, in der regionalen Seelsorgerkonferenz und im Dekanat.*

*Vor allem der Priesterrat und die Dekanatenkonferenz müssen Hilfen für die Pflege der Spiritualität der Seelsorger anbieten. Sie sollen die Ausbildung entsprechender Fachleute fördern.*

*Konzeption und Angebot von Exerzitien für Seelsorger sind neu zu überlegen.*

*Die Verantwortlichen in den Dekanaten und Kirchengemeinden sollen dafür sorgen, dass die Seelsorger die erforderliche Zeit der Entspannung finden, um ihre Spiritualität pflegen und die nötigen Kräfte für ihre Seelsorgearbeit sammeln zu können.*

### **6.4.2 Lebensform**

*(gesamtschweizerisch verabschiedet am 12./13. September 1975)*

*Kirchliche Dienste können von Menschen, die zölibatär oder nichtzölibatär leben, geleistet werden. Beide Lebensformen haben ihre spezifische Zeichenhaftigkeit und Verfügbarkeit.*

*Die zölibatäre Lebensform verlangt ein intensives Gebetsleben. Die Einsamkeit, die für sie zur Gefahr werden kann, fordert eine Integration in Gruppen und Gemeinschaften. Wenn dies geschieht, kann die zölibatäre Lebensform zu einem Zeichen christlicher Hoffnung werden (eschatologische Zeichenhaftigkeit) und die innere Freiheit und die Gemeinschaft mit Gott und den Menschen fördern.*

*Die Ehe verlangt ein gegenseitiges Rücksichtnehmen und Annehmen, ein gemeinsames Überlegen und Beten. Wenn dies geschieht, kann diese Lebensform zu einem Zeichen göttlicher Partnerschaft mit den Menschen werden, zu einem Zeichen dafür, dass die Liebe Gottes immer durch Menschen vermittelt wird.*

*Die gesamtschweizerische Synode bittet alle Institutionen, die mit der Ausbildung der künftigen Amtsträger betraut sind, diese zu einer Spiritualität zu führen, die ihrem Lebensstand entspricht. Dabei sind die allgemein angenommenen Ergebnisse der Humanwissenschaften (Entfaltung der Persönlichkeit, menschliche Beziehungen, Affektivität und Liebe usw.) zu nutzen.*

#### **6.4.3 Gemeinschaft**

*Für die Amtsträger mit zölibatärer Lebensform ist der Einsatz in einem arbeitsfähigen, auch menschlich tragenden Team eine echte Hilfe.*

*Amtsträger können sich in Gemeinschaften und Gruppen zusammenschließen. Diese dürfen aber die Kollegialität mit den andern Seelsorgern im Dekanat nicht beeinträchtigen, sondern müssen der pastoralen Arbeit dienen.*

### **6.5 Berufung in das kirchliche Amt**

#### **6.5.1 Priesterliches Amt und Zölibat**

— *Die Synode hält fest, dass sie den Zölibat als eine «um des Himmelreichs willen» (Mt 19, 12) gewählte Lebensform hochschätzt. Sie versteht ihn als Zeichen für eine besondere Hingabe an das Reich Gottes und seine Verwirklichung. In diesem Sinne würdigt sie ihn als Geschenk des Heiligen Geistes an die Kirche.*

*Diese Lebensform hat in der Kirche vor allem Bedeutung bekommen für die geistlichen Gemeinschaften sowie für die Träger des priesterlichen Amtes. Mit der Zeit wurde in der lateinischen Kirche die zölibatäre Lebensform durch ein allgemeines Kirchengesetz mit der Ausübung des priesterlichen Amtes verbunden.*

— *Die Synode hält aber auch fest, dass — nach dem Zeugnis der Bibel und der Urkirche — auch die Ehe eine dem Priesteramt angemessene Lebensform sein kann. In diesem Zusammenhang weist die Synode darauf hin, dass im Volk Gottes auch verheiratete Menschen hauptamtlich kirchliche Dienste ausüben, darunter auch solche, die bisher von Priestern geleistet wurden. Es zeichnet sich — auch in der Schweiz — eine*

*Entwicklung ab, welche die verpflichtende Verbindung von Zölibat und Priesteramt zur Diskussion stellt. Es wird unter anderem verwiesen auf die Ergebnisse verschiedener Umfragen und auf die Tatsache des Einsatzes von verheirateten Priestern in der katholischen Kirche des östlichen Ritus.*

- *Die Synode ist der Auffassung: Die Sinnhaftigkeit der Verbindung von Zölibat und priesterlichem Amt soll immer neu aufgezeigt werden. Andererseits ist die jetzige Gesetzgebung im Licht des Evangeliums und der Geschichte der Kirche neu zu bedenken. Eine solche Überprüfung und Änderung der Gesetzgebung hat zu erfolgen im Zusammenhang mit der nachkonziliären Entwicklung, unter Beachtung der verschiedenen geistigen Strömungen, die sich um die Erneuerung der Kirche bemühen und vor allem unter Berücksichtigung der heutigen seelsorgerlichen Bedürfnisse.*
- *Die Synode bittet deshalb den Bischof und die schweizerische Bischofskonferenz, sich in der Gesamtkirche mit Nachdruck für eine solche Überprüfung und Veränderung einzusetzen.*

#### **6.5.2 Weihe verheirateter Männer (viri probati)**

- *Heute stehen bereits zahlreiche verheiratete Männer voll im Dienst der Kirche und haben sich darin bewährt. Sollen nicht die Bischöfe die Möglichkeit haben, solche Männer in das priesterliche Amt zu berufen? Manche dieser verheirateten Männer wären aufgrund ihrer persönlichen Entwicklung dazu bereit, und manche Gemeinden äussern entsprechende Wünsche.*
- *Das Bedürfnis nach der Weihe solcher Männer ist nicht überall vorhanden, und wo es vorhanden ist, kann es sich von Region zu Region anders zeigen. Deshalb müssen die lokalen Gegebenheiten respektiert werden. Ebenso dringlich ist es jedoch, regionale Entwicklungen nicht zu übersehen. Auch ist auf die Gesamtkirche Rücksicht zu nehmen, die sich zum letzten Mal an der Bischofssynode 1971 über diese Fragen ausgesprochen hat.*
- *Die Synode ersucht daher die Bischofskonferenz, sie möge an die zuständigen Stellen gelangen mit folgender Bitte:  
Die Bischöfe sollen auch in der lateinischen Kirche im Leben und im kirchlichen Dienst bewährte verheiratete Männer zu Priestern weihen dürfen. Dies soll dort geschehen, wo die Bedürfnisse es erfordern und die Voraussetzungen gegeben sind.*

#### **6.5.3 Wiedereingliederung verheirateter Priester**

- *Bis heute müssen Priester, die heiraten, ihr priesterliches Amt aufgeben. Wenn sie mit der Kirche in Verbindung bleiben wollen, müssen sie eine Dispens von ihren priesterlichen Verpflichtungen erhalten, was man oft*

als Zurückversetzung in den Laienstand bezeichnet. Faktisch kam dies einem Laienstand zweiten Grades gleich, hatten sie doch bis in die jüngste Zeit nicht alle Rechte eines gewöhnlichen Laien. Aber auch hier zeichnet sich eine Weiterentwicklung ab. Früher waren verheiratete Priester gewissermassen Verfemte, auf die Seite Gestellte. Manche von ihnen mussten sozusagen geheim am kirchlichen Leben teilnehmen. Heute möchten viele von ihnen wieder besser in das kirchliche Gemeindeleben integriert sein, und viele Gläubige begegnen ihnen mit wachsendem Wohlwollen.

- Im Wissen darum, dass die Priesterweihe gültig bleibt, sind manche Gläubige der Meinung, dass verheiratete Priester, die es wünschen, ihren priesterlichen Dienst in Gemeinden ausüben könnten, in denen die Bereitschaft besteht, sie aufzunehmen.

Andere denken an die Möglichkeit, dass ein Bischof in einem bestimmten Fall zur Überzeugung kommen kann, ein Priester der geheiratet hat, entspreche seinen Verpflichtungen in Ehe und kirchlichem Dienst. Sie überlegen sich, ob in einem solchen Fall der Bischof nicht in Rom um die Vollmacht nachsuchen müsste, den betreffenden Priester wieder in seinen vollen Dienst einzusetzen, für eine Gemeinde, die in der Lage ist, ihn aufzunehmen. Sie stellen die Frage, ob diese Vollmacht nicht sogar zum Kompetenzbereich des Bischofs gehören müsste.

- Die Tatsache, dass verheiratete Priester ihr Versprechen zur zölibatären Lebensform zurückgenommen haben, erscheint als eine Unordnung in ihrem Leben. Durch die Befreiung von ihrer Verpflichtung zum Zölibat und ihre kirchlich geschlossene Ehe stehen sie jedoch in einer neuen Ordnung, die ihnen die Möglichkeit gibt, sich im kirchlichen Dienst zu engagieren.
- Diesbezüglich erklärten die schweizerischen Bischöfe: «Die Bischöfe sind bereit, unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse, dispensierten Priestern jene kirchlichen Dienste zu überlassen, die von einem Laien mit entsprechender theologischer Ausbildung wahrgenommen werden können» (Erklärung vom 4. Juli 1972).
- In verschiedenen Diözesen sind in dieser Richtung positive Erfahrungen gemacht worden. Deshalb begrüsst die Diözesansynode die genannte Entscheidung der Bischöfe und wünscht ihre möglichst weitgehende Anwendung.

#### 6.5.4 Priesterweihe für Frauen

(gesamtschweizerisch verabschiedet am 12./13. September 1975)

- Von jeher haben Frauen kirchliche Dienste übernommen. Da und dort stellt sich heute die Frage nach der Priesterweihe der Frau. Die allgemeine Einstellung der Gläubigen diesbezüglich ist noch zurückhaltend oder doch gegensätzlich. Das hindert nicht, die Frage zu stellen und sie zu studieren.

- *Die gesamtschweizerische Synode gibt daher ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, dass die internationale Theologenkommission beschlossen hat, die Frage der Priesterweihe der Frau zu studieren und wünscht, dass diese Studien weitergeführt werden. Die Synode bittet die Bischofskonferenz, diesen Wunsch an die zuständigen Stellen in Rom weiterzuleiten.*

## **6.6 Nachwuchsförderung**

### **6.6.1 Eine Aufgabe aller Christen**

*Die Verantwortlichen in Gemeinde, Region und Bistum werden aufgefordert, das Bewusstsein dafür zu wecken und zu fördern, dass Mitgliedschaft in der Kirche die grundsätzliche Bereitschaft in sich schliesst, in der Gemeinde Dienste zu übernehmen.*

*Jeder Christ muss die Einladung zu einem freiwilligen oder amtlichen Dienst in der kirchlichen Gemeinschaft als Ruf Gottes und der Kirche ernsthaft prüfen.*

*Jeder einzelne Christ, die Gemeinde und die kirchliche Leitung sind dafür verantwortlich, dass durch ihr persönliches Zeugnis, durch sachliche Information und regelmässiges Gebet geeignete Männer und Frauen den Weg zum Dienst im kirchlichen Amt finden.*

### **6.6.2 Werbung**

*Die Synode ersucht die Bischöfe und die bestehenden Institutionen für Werbung und Förderung des Nachwuchses:*

- *Berufsbilder und entsprechende Ausbildungswege für die verschiedenen Dienste in der Kirche bekannt zu machen;*
- *die vorhandenen Kommunikationsmittel vermehrt in den Dienst einer Sensibilisierung für das Nachwuchsproblem einzusetzen;*
- *den Kontakt zu den öffentlichen Berufsberatungsstellen aufzunehmen oder zu intensivieren;*
- *die Beratung durch die diözesanen Seminare und die theologischen Fakultäten auszubauen.*

## **6.7 Der selbständige Diakonat**

*(gesamtschweizerisch verabschiedet am 12./13. September 1975)*

*6.7.1 Kirchliche Amtsträger können durch die Diakonatsweihe als sakramentale Einweisung in den bleibenden Dienst in ihrem persönlichen Engagement gestärkt werden, indem sie sich mit dem Werk der Kirche, das den Dienst Jesu Christi in der Welt offenbart und weiterführt, stärker identifizieren. Die Einführung des ständigen Diakonats löst das Problem des*

*Priester mangels nicht. Doch kann sie die Entwicklung der Vielfalt des kirchlichen Amtes fördern. Allerdings bestehen auch Befürchtungen, dass der ständige Diakonat einer echten Entwicklung eher entgegenstehe.*

*6.7.2 Innerhalb der kirchlichen Ämterstruktur ist der ständige Diakonat ein besonderes sakramentales Zeichen dafür, dass die Kirche und jedes kirchliche Amt diakonalen Charakter hat. Doch ist dieses Zeichen nur dort sinnvoll, wo es von den Gemeinden als solches erkannt werden kann und akzeptiert wird.*

*6.7.3 Die Dienste des Diakons sind vor allem auf die Armen und Fernstehenden ausgerichtet. Kandidaten zum Diakonat sind also gemäss diesen Diensten in erster Linie unter jenen auszuwählen, die diese Aufgabe bereits wahrnehmen. Auf diese Dienste hin ist die Aus- und Fortbildung zu gestalten. Diese werden deshalb sehr verschiedenartig sein.*

*6.7.4 Die gesamtschweizerische Synode empfiehlt der Bischofskonferenz, sich für die Einführung des ständigen Diakonats in der Schweiz einzusetzen. Doch ist vorläufig kein einheitliches Statut und keine einheitliche Ausbildung vorzusehen.*

*Auf sprachregionaler Ebene sollen Arbeitsgemeinschaften und Verantwortliche ernannt werden, die die Entwicklung des selbständigen Diakonates prüfen, planen und fördern. Die Erfahrungen werden Wege aufzeigen für die Aus- und Fortbildung der Diakone und Hinweise geben für deren konkreten Einsatz.*

*6.7.5 Die Schweizerischen Bischöfe mögen sich dafür einsetzen:*

- dass die gesetzliche Bestimmung des Mindestalters von 35 Jahren für die Diakonatsweihe von Verheirateten aufgehoben werde;*
- dass die Wiederverheiratung von verwitweten Diakonen möglich werde.*

*6.7.6 Die Bischofskonferenz möge sich dafür einsetzen, dass auch Frauen die Diakonatsweihe empfangen und so in einen kirchlichen Dienst als Diakone berufen werden können.*

## **7 Die geistlichen Gemeinschaften**

### **7.1 Das Grundanliegen der geistlichen Gemeinschaften**

#### **Die Verantwortung der Kirche für die geistlichen Gemeinschaften**

*7.1.1 Grundanliegen der geistlichen Gemeinschaften ist die zeichenhafte Christusnachfolge. Das ist auch das Anliegen der ganzen Kirche. Deshalb sind alle in der Kirche für die geistlichen Gemeinschaften und deren Entfaltung verantwortlich.*

- *Die gesamtschweizerische Synode gibt daher ihrer Befriedigung darüber Ausdruck, dass die internationale Theologenkommission beschlossen hat, die Frage der Priesterweihe der Frau zu studieren und wünscht, dass diese Studien weitergeführt werden. Die Synode bittet die Bischofskonferenz, diesen Wunsch an die zuständigen Stellen in Rom weiterzuleiten.*

## **6.6 Nachwuchsförderung**

### **6.6.1 Eine Aufgabe aller Christen**

*Die Verantwortlichen in Gemeinde, Region und Bistum werden aufgefordert, das Bewusstsein dafür zu wecken und zu fördern, dass Mitgliedschaft in der Kirche die grundsätzliche Bereitschaft in sich schliesst, in der Gemeinde Dienste zu übernehmen.*

*Jeder Christ muss die Einladung zu einem freiwilligen oder amtlichen Dienst in der kirchlichen Gemeinschaft als Ruf Gottes und der Kirche ernsthaft prüfen.*

*Jeder einzelne Christ, die Gemeinde und die kirchliche Leitung sind dafür verantwortlich, dass durch ihr persönliches Zeugnis, durch sachliche Information und regelmässiges Gebet geeignete Männer und Frauen den Weg zum Dienst im kirchlichen Amt finden.*

### **6.6.2 Werbung**

*Die Synode ersucht die Bischöfe und die bestehenden Institutionen für Werbung und Förderung des Nachwuchses:*

- *Berufsbilder und entsprechende Ausbildungswege für die verschiedenen Dienste in der Kirche bekannt zu machen;*
- *die vorhandenen Kommunikationsmittel vermehrt in den Dienst einer Sensibilisierung für das Nachwuchsproblem einzusetzen;*
- *den Kontakt zu den öffentlichen Berufsberatungsstellen aufzunehmen oder zu intensivieren;*
- *die Beratung durch die diözesanen Seminare und die theologischen Fakultäten auszubauen.*

## **6.7 Der selbständige Diakonat**

*(gesamtschweizerisch verabschiedet am 12./13. September 1975)*

*6.7.1 Kirchliche Amtsträger können durch die Diakonatsweihe als sakramentale Einweisung in den bleibenden Dienst in ihrem persönlichen Engagement gestärkt werden, indem sie sich mit dem Werk der Kirche, das den Dienst Jesu Christi in der Welt offenbart und weiterführt, stärker identifizieren. Die Einführung des ständigen Diakonats löst das Problem des*



*Priestermangels nicht. Doch kann sie die Entwicklung der Vielfalt des kirchlichen Amtes fördern. Allerdings bestehen auch Befürchtungen, dass der ständige Diakonat einer echten Entwicklung eher entgegenstehe.*

*6.7.2 Innerhalb der kirchlichen Ämterstruktur ist der ständige Diakonat ein besonderes sakramentales Zeichen dafür, dass die Kirche und jedes kirchliche Amt diakonalen Charakter hat. Doch ist dieses Zeichen nur dort sinnvoll, wo es von den Gemeinden als solches erkannt werden kann und akzeptiert wird.*

*6.7.3 Die Dienste des Diakons sind vor allem auf die Armen und Fernstehenden ausgerichtet. Kandidaten zum Diakonat sind also gemäss diesen Diensten in erster Linie unter jenen auszuwählen, die diese Aufgabe bereits wahrnehmen. Auf diese Dienste hin ist die Aus- und Fortbildung zu gestalten. Diese werden deshalb sehr verschiedenartig sein.*

*6.7.4 Die gesamtschweizerische Synode empfiehlt der Bischofskonferenz, sich für die Einführung des ständigen Diakonats in der Schweiz einzusetzen. Doch ist vorläufig kein einheitliches Statut und keine einheitliche Ausbildung vorzusehen.*

*Auf sprachregionaler Ebene sollen Arbeitsgemeinschaften und Verantwortliche ernannt werden, die die Entwicklung des selbständigen Diakonates prüfen, planen und fördern. Die Erfahrungen werden Wege aufzeigen für die Aus- und Fortbildung der Diakone und Hinweise geben für deren konkreten Einsatz.*

*6.7.5 Die Schweizerischen Bischöfe mögen sich dafür einsetzen:*

- dass die gesetzliche Bestimmung des Mindestalters von 35 Jahren für die Diakonatsweihe von Verheirateten aufgehoben werde;*
- dass die Wiederverheiratung von verwitweten Diakonen möglich werde.*

*6.7.6 Die Bischofskonferenz möge sich dafür einsetzen, dass auch Frauen die Diakonatsweihe empfangen und so in einen kirchlichen Dienst als Diakone berufen werden können.*

## **7 Die geistlichen Gemeinschaften**

### **7.1 Das Grundanliegen der geistlichen Gemeinschaften**

#### **Die Verantwortung der Kirche für die geistlichen Gemeinschaften**

*7.1.1 Grundanliegen der geistlichen Gemeinschaften ist die zeichenhafte Christusnachfolge. Das ist auch das Anliegen der ganzen Kirche. Deshalb sind alle in der Kirche für die geistlichen Gemeinschaften und deren Entfaltung verantwortlich.*

*7.1.2 Die Synode will einerseits den Dienst der geistlichen Gemeinschaften allen bewusst machen und die Verantwortung aller für sie wecken, andererseits den geistlichen Gemeinschaften Anregungen zur Erfüllung ihres Dienstes in der heutigen Zeit geben.*

*7.1.3 Alle Katholiken, vor allem die Amtsträger, mögen die Sendung der geistlichen Gemeinschaften erkennen und ihre Verantwortung für sie wahrnehmen. Sie sollen deren Anliegen in Wort und Tat unterstützen und in ihren Gemeinden junge Menschen fördern, damit sie die Berufung in eine geistliche Gemeinschaft erkennen und verwirklichen.*

*7.1.4 In der Verkündigung, in Predigt, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit und Katechese ist regelmässig auf Sinn und Auftrag der geistlichen Gemeinschaften hinzuweisen. Sie werden aufgefordert, dazu ihren Beitrag zu leisten, u. a. durch Erarbeiten von Unterlagen und Benützen der Informationsmedien, sachliche Orientierung und Öffnung ihrer Gemeinschaft für Interessierte.*

## **7.2 Die Selbstverwirklichung der geistlichen Gemeinschaften**

*7.2.1 Grundlegende Elemente der Lebensform der geistlichen Gemeinschaften sind:*

*Glaubensgemeinschaft, Leben mit Gottes Wort und regelmässiges Gebet, Ehelosigkeit, Armut und Gehorsam.*

*Der Sinn solcher Lebensform, nämlich das Frei-Sein für Gott und die Mitmenschen, ist letztlich auch Sinn kirchlicher Sammlung und Sendung.*

*Die Katholiken sind aufgerufen, diese Lebensweise als Zeichen und Hinweis für ihr eigenes Leben aus dem Glauben anzuerkennen.*

*7.2.2 Echte Lebensgemeinschaft aus dem Glauben, in Gebet und Arbeit ist ein Hauptanliegen der geistlichen Gemeinschaften. Dabei sind auch die psychologischen Gesetzmässigkeiten der Gemeinschaftsbildung zu beachten.*

*Den geistlichen Gemeinschaften ist zu empfehlen, ihre Mitglieder mit den neuen Erkenntnissen der Schriftauslegung und mit verschiedenen Formen der Meditation und des Betens vertraut zu machen. Die Anwendung gruppendynamischer Erkenntnisse und anderer Angebote der Psychologie bieten die Möglichkeit zur Einübung in eine bessere Gemeinschaftsfähigkeit. Die geistlichen Gemeinschaften können ein Hinweis sein für Menschen, die keine Gemeinschaft erfahren und für solche, die christliche Lebensgemeinschaft suchen.*

*7.2.3 Geistliche Gemeinschaften, die sich besonders der Kontemplation widmen, machen durch ihr Leben die Menschen aufmerksam auf den abso-*

*luten Anspruch Gottes. Sie mögen Wege suchen, wie sich Erfahrungen des kontemplativen Lebens weitergeben lassen und überlegen, in welcher Form Aussenstehende für kürzere oder längere Zeit an ihrem Leben teilnehmen könnten. Die Klausur, wie sie vor allem in kontemplativen Gemeinschaften beobachtet wird, will eine Hilfe sein für das Leben in Gemeinschaft, für Sammlung und Gebet.*

*Bei aller Bedeutung für das Eigenleben der Gemeinschaft und die notwendige Stille dürfen die Klausurvorschriften kein Hindernis sein, geistliche Erfahrungen mit den Mitmenschen auszutauschen, Kontakte mit ihren Anliegen und Nöten zu haben und wesentliche Ereignisse in Kirche und Welt mitzuverfolgen.*

*7.2.4 Die Ehelosigkeit im Sinne des Evangeliums ist Zeichen gelebter Freiheit für Gott und die Mitmenschen. Sie soll auch Solidarität mit jenen sein, die ausserhalb der geistlichen Gemeinschaften ehelos leben, freiwillig oder unfreiwillig. Die geistlichen Gemeinschaften sollen für die Probleme dieser Menschen offen sein.*

*7.2.5 Christliche Armut ist eine Grundhaltung der geistlichen Gemeinschaften<sup>1)</sup>. Sie wollen «mit leeren Händen vor Gott stehen». Wichtige Konsequenzen solcher Armut sind: Bescheidenheit und Einfachheit des Einzelnen und der Gemeinschaft, Verzicht auf Macht, die nicht Dienst ist, das Bemühen, den Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu verdienen. Die geistlichen Gemeinschaften werden sich deshalb besonders solidarisch wissen mit den Armen in dieser Welt und sich für deren Rechte einsetzen. Das kann allerdings zu Konflikten mit der bestehenden Gesellschaftsordnung führen. In Gebet und Kontemplation, in gemeinsamer Besinnung, in der Verkündigung und in ihrem diakonalen Dienst müssen sie sich diesen Konflikten stellen und in geduldigem Bemühen um Versöhnung ihren Beitrag zu deren Lösung leisten. So können sie für die ganze Kirche mahnendes Zeichen und Aufruf werden.*

*7.2.6 Vorbehaltsloser Gehorsam ist allein Gott gegenüber gerechtfertigt und verlangt. Die geistlichen Gemeinschaften leben gehorsam, wenn ihre Mitglieder offen sind für den Willen Gottes, verfügbar für die Ziele und Tätigkeit der Gemeinschaft. Gehorsam vollzieht sich auch, wenn Mitschwestern, Mitbrüder, Vorgesetzte und Untergebene aufeinander hören und so auch Konflikte miteinander austragen. Dadurch können sie zeichenhaft in die gesamte Kirche hinein wirken.*

*7.2.7 Gruppen, die neue Formen einer Glaubensgemeinschaft zu leben versuchen, sollen von ihrer eigenen geistlichen Gemeinschaft, von der Ortskirche und von den Gemeinden unterstützt werden. Das Risiko, dass solche Experimente misslingen, soll eingegangen werden.*

<sup>1)</sup> Siehe auch das Synoden-Dokument 4 «Kirche heute» 8.1–8.6.

### **7.3 Der Weg in die geistlichen Gemeinschaften und die Entfaltung der Gemeinschaften und des einzelnen In der Gemeinschaft**

*7.3.1 Der Weg in die geistlichen Gemeinschaften ist ein Weg in die Mitte der Kirche und ihrer Sendung.*

*Ihr Leben entfaltet sich in dem ihrem Charisma entsprechenden Dienst, in der gemeinsamen je eigenen Verantwortung ihrer Mitglieder. So ist auch die Berufung des einzelnen zu achten und zu fördern.*

*7.3.2 Mit Recht wenden die geistlichen Gemeinschaften grosse Sorgfalt auf für die Auswahl, Eingliederung und Ausbildung neuer Mitglieder. Notwendig ist vor allem, dass die Neueintretenden Spiritualität und Lebensform der Gemeinschaft in reifer, eigenständiger Verantwortung übernehmen und mittragen.*

*7.3.3 Die Synode unterstützt die Reformbestrebungen in den einzelnen Gemeinschaften, die zum Ziele haben, das ursprüngliche Charisma in einer veränderten Gesellschaft und einer sich wandelnden Kirche zu leben. Sie bittet die geistlichen Gemeinschaften, die Öffentlichkeit immer wieder über ihr Leben zu informieren. Auch müssen neue Formen gesucht werden, die es den Ortskirchen und den Gemeinden ermöglichen, an ihrem Leben und Wirken vermehrt Anteil zu nehmen.*

*7.3.4 Es gibt geistliche Gemeinschaften, die verschiedene Möglichkeiten der Mitgliedschaft anbieten. Die Synode bittet sie, vor allem auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft auf Zeit zu überlegen. Dies ist wohl nur möglich, wenn zumindest ein Teil der Mitglieder sich für immer entschieden hat.*

*7.3.5 Die mehr kontemplativen Gemeinschaften sollen ihren Lebensunterhalt durch Tätigkeiten verdienen, die sie — ihrem Charisma entsprechend — sinnvoll am Arbeitsprozess der Gesellschaft Anteil nehmen lassen. Wo in öffentlichen Werken, die von geistlichen Gemeinschaften getragen werden (z. B. Schulen) finanzielle Not herrscht, sind Ortskirche und Gemeinde aufgerufen, mit Rat und Tat zu helfen.*

*Die Mitglieder aktiver geistlicher Gemeinschaften sollen jene Tätigkeiten übernehmen, die sich aus den seelsorgerlichen Bedürfnissen ergeben und die ihrer Berufung entsprechen. Sie müssen auch neue Experimente wagen. So können sie Hinweise geben, wie die Kirche ihre Sendung in der heutigen Zeit erfüllen soll.*

*7.3.6 In einzelnen Gemeinschaften besteht ein offensichtlicher Mangel an qualifizierter geistlicher Begleitung. Die Verantwortlichen der Diözese und der geistlichen Gemeinschaften mögen in Zusammenarbeit Mittel und Wege suchen, um Hilfe anbieten zu können.*

*7.3.7 Vor allem in Frauengemeinschaften fehlen oft theologisch, pastoral und psychologisch ausgebildete Mitglieder. Die Gemeinschaften mögen deshalb vermehrt für die Ausbildung geeigneter Schwestern sorgen.*

*7.3.8 Die Oberaufsicht von Männergemeinschaften über Frauengemeinschaften soll schrittweise abgebaut werden bis hin zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Synode appelliert an die betreffenden Männergemeinschaften, die Eigenverantwortung der Frauengemeinschaften zu fördern. Sie fordert diese auf, immer mehr Eigenverantwortung zu übernehmen und ihre Mitglieder entsprechend auszubilden. Gesamtkirchliche Regelungen widersprechen weitgehend noch einer solchen partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Synode bittet die Bischofskonferenz und die Ordensobern, sich für die Revision dieser Regelungen einzusetzen.*

*7.3.9 Die Frauengemeinschaften sollen sich bewusst sein, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Frau in der heutigen Kirche und Gesellschaft leisten, wenn sie ihre Eigenverantwortung wahrnehmen.*

#### **7.4 Der Dienst der geistlichen Gemeinschaften in der konkreten Kirche und Gesellschaft**

*7.4.1 Lebensform und Tätigkeit der geistlichen Gemeinschaften sind Verkündigung des in Christus angebrochenen Heiles in der heutigen Zeit und Kirche. Deshalb sind deren Einsatz und Verteilung in der Schweiz immer neu zu planen und zu koordinieren. Neu sich bildenden Gemeinschaften ist Raum zu geben.*

*7.4.2 Der konkrete Dienst der geistlichen Gemeinschaften in Kirche und Gesellschaft ist immer wieder zu überprüfen. Wer sie nur als Reservoir brachliegender Seelsorgekräfte sieht, beraubt sie ihrer Eigenart und vertagt fällige Strukturreformen der Kirche. Der Entscheid, ob eine Form des bisherigen Einsatzes aufgegeben oder neue Formen übernommen werden sollen, muss sowohl vom Seelsorgebedürfnis wie auch von der Berufung der einzelnen Gemeinschaften her getroffen werden.*

*7.4.3 In Entscheidungs- und Beratungsgremien der Ortskirche und der Gemeinden sollen Vertreter der aktiven und der kontemplativen geistlichen Gemeinschaften mitarbeiten und ihren spezifischen Beitrag einbringen.*

*7.4.4 In unserer Diözese sind aktive und kontemplative Gemeinschaften aus historischen Gründen vor allem in katholischen Gebieten konzentriert. Ihr Zeugnis und Dienst sollte aber in allen Regionen sichtbar werden. Im Gespräch mit den Verantwortlichen der Ortskirche mögen die geistlichen Gemeinschaften eine bessere Verteilung erwägen und in die Wege leiten. Dies soll besonders bei Errichtung von neuen Niederlassungen und bei Experimenten berücksichtigt werden.*

*7.4.5 Geistliche Gemeinschaften, die sich neu bilden und in echter Christuskirche in der heutigen Welt leben und wirken, sollen in ihrem Engage-*

### **7.3 Der Weg in die geistlichen Gemeinschaften und die Entfaltung der Gemeinschaften und des einzelnen in der Gemeinschaft**

*7.3.1 Der Weg in die geistlichen Gemeinschaften ist ein Weg in die Mitte der Kirche und ihrer Sendung.*

*Ihr Leben entfaltet sich in dem ihrem Charisma entsprechenden Dienst, in der gemeinsamen je eigenen Verantwortung ihrer Mitglieder. So ist auch die Berufung des einzelnen zu achten und zu fördern.*

*7.3.2 Mit Recht wenden die geistlichen Gemeinschaften grosse Sorgfalt auf für die Auswahl, Eingliederung und Ausbildung neuer Mitglieder. Notwendig ist vor allem, dass die Neueintretenden Spiritualität und Lebensform der Gemeinschaft in reifer, eigenständiger Verantwortung übernehmen und mittragen.*

*7.3.3 Die Synode unterstützt die Reformbestrebungen in den einzelnen Gemeinschaften, die zum Ziele haben, das ursprüngliche Charisma in einer veränderten Gesellschaft und einer sich wandelnden Kirche zu leben. Sie bittet die geistlichen Gemeinschaften, die Öffentlichkeit immer wieder über ihr Leben zu informieren. Auch müssen neue Formen gesucht werden, die es den Ortskirchen und den Gemeinden ermöglichen, an ihrem Leben und Wirken vermehrt Anteil zu nehmen.*

*7.3.4 Es gibt geistliche Gemeinschaften, die verschiedene Möglichkeiten der Mitgliedschaft anbieten. Die Synode bittet sie, vor allem auch die Möglichkeit einer Mitgliedschaft auf Zeit zu überlegen. Dies ist wohl nur möglich, wenn zumindest ein Teil der Mitglieder sich für immer entschieden hat.*

*7.3.5 Die mehr kontemplativen Gemeinschaften sollen ihren Lebensunterhalt durch Tätigkeiten verdienen, die sie — ihrem Charisma entsprechend — sinnvoll am Arbeitsprozess der Gesellschaft Anteil nehmen lassen. Wo in öffentlichen Werken, die von geistlichen Gemeinschaften getragen werden (z. B. Schulen) finanzielle Not herrscht, sind Ortskirche und Gemeinde aufgerufen, mit Rat und Tat zu helfen.*

*Die Mitglieder aktiver geistlicher Gemeinschaften sollen jene Tätigkeiten übernehmen, die sich aus den seelsorgerlichen Bedürfnissen ergeben und die ihrer Berufung entsprechen. Sie müssen auch neue Experimente wagen. So können sie Hinweise geben, wie die Kirche ihre Sendung in der heutigen Zeit erfüllen soll.*

*7.3.6 In einzelnen Gemeinschaften besteht ein offensichtlicher Mangel an qualifizierter geistlicher Begleitung. Die Verantwortlichen der Diözese und der geistlichen Gemeinschaften mögen in Zusammenarbeit Mittel und Wege suchen, um Hilfe anbieten zu können.*

*7.3.7 Vor allem in Frauengemeinschaften fehlen oft theologisch, pastoral und psychologisch ausgebildete Mitglieder. Die Gemeinschaften mögen deshalb vermehrt für die Ausbildung geeigneter Schwestern sorgen.*

*7.3.8 Die Oberaufsicht von Männergemeinschaften über Frauengemeinschaften soll schrittweise abgebaut werden bis hin zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Synode appelliert an die betreffenden Männergemeinschaften, die Eigenverantwortung der Frauengemeinschaften zu fördern. Sie fordert diese auf, immer mehr Eigenverantwortung zu übernehmen und ihre Mitglieder entsprechend auszubilden. Gesamtkirchliche Regelungen widersprechen weitgehend noch einer solchen partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Die Synode bittet die Bischofskonferenz und die Ordensobern, sich für die Revision dieser Regelungen einzusetzen.*

*7.3.9 Die Frauengemeinschaften sollen sich bewusst sein, dass sie einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Frau in der heutigen Kirche und Gesellschaft leisten, wenn sie ihre Eigenverantwortung wahrnehmen.*

#### **7.4 Der Dienst der geistlichen Gemeinschaften in der konkreten Kirche und Gesellschaft**

*7.4.1 Lebensform und Tätigkeit der geistlichen Gemeinschaften sind Verkündigung des in Christus angebrochenen Heiles in der heutigen Zeit und Kirche. Deshalb sind deren Einsatz und Verteilung in der Schweiz immer neu zu planen und zu koordinieren. Neu sich bildenden Gemeinschaften ist Raum zu geben.*

*7.4.2 Der konkrete Dienst der geistlichen Gemeinschaften in Kirche und Gesellschaft ist immer wieder zu überprüfen. Wer sie nur als Reservoir brachliegender Seelsorgekräfte sieht, beraubt sie ihrer Eigenart und vertagt fällige Strukturreformen der Kirche. Der Entscheid, ob eine Form des bisherigen Einsatzes aufgegeben oder neue Formen übernommen werden sollen, muss sowohl vom Seelsorgebedürfnis wie auch von der Berufung der einzelnen Gemeinschaften her getroffen werden.*

*7.4.3 In Entscheidungs- und Beratungsgremien der Ortskirche und der Gemeinden sollen Vertreter der aktiven und der kontemplativen geistlichen Gemeinschaften mitarbeiten und ihren spezifischen Beitrag einbringen.*

*7.4.4 In unserer Diözese sind aktive und kontemplative Gemeinschaften aus historischen Gründen vor allem in katholischen Gebieten konzentriert. Ihr Zeugnis und Dienst sollte aber in allen Regionen sichtbar werden. Im Gespräch mit den Verantwortlichen der Ortskirche mögen die geistlichen Gemeinschaften eine bessere Verteilung erwägen und in die Wege leiten. Dies soll besonders bei Errichtung von neuen Niederlassungen und bei Experimenten berücksichtigt werden.*

*7.4.5 Geistliche Gemeinschaften, die sich neu bilden und in echter Christuskirche in der heutigen Welt leben und wirken, sollen in ihrem Engage-*

*ment unterstützt werden. Ortskirche, Gemeinden und bestehende geistliche Gemeinschaften müssen für neue Entwicklungen in der Kirche offen sein.*

*7.4.6 Die geistlichen Gemeinschaften mögen Kontakt pflegen mit nichtkatholischen geistlichen Gemeinschaften, besonders mit jenen, die ihrer Spiritualität nahestehen. Neue geistliche Gemeinschaften, die sich auf oekumenischer Basis bilden, sollen gefördert und kritisch begleitet werden. In solcher Haltung werden der Kirche Hinweise und Impulse zu echter Ökumene gegeben.*



**In dieser Reihe sind folgende Titel erschienen:**

1. Glaube und Glaubensverkündigung heute
2. Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde
3. Kirchlicher Dienst
4. Kirche heute
5. Oekumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen
6. Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft
7. Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft
8. Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz
9. Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften
10. Weltweites Christsein: Die Verantwortung der Kirche in der Schweiz für Frieden, Entwicklung und Mission
11. Bildungsfragen und Freizeitgestaltung
12. Information und Meinungsbildung in Kirche und Öffentlichkeit

**Herausgabe: März 1976**

**Bezug:**

**Sekretariat Synode 72, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn**

**Preis: Fr. 2.—**